

Beschlussvorlage

BV/02/21/090-1

öffentlich

Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg, Kap. 6.5 Energie, 4. Beteiligungsstufe

<i>Organisationseinheit:</i> Bauwesen <i>Bearbeiter:</i> Antje Hettenhaußen	<i>Datum</i> 02.07.2024 <i>Verfasser:</i> Hettenhaußen, Antje
--	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Bauausschuss der Stadt Klütz (Vorberatung)		Ö

Sachverhalt:

Am 24.04.2024 hat die 71. Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg beschlossen, den aktualisierten Entwurf des Kapitels 6.5 Energie des RREP WM 2011, seine Begründung sowie den Entwurf des Umweltberichtes für die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung (vierte Beteiligungsstufe) bekanntzugeben.

Gegenstand dieser Teilfortschreibung ist die Aktualisierung der raumordnerischen Festlegungen des RREP WM 2011 im Kapitel 6.5 Energie zur räumlichen Steuerung der Erzeugung, der Umwandlung, der Speicherung und des Transports von Energie im Geltungsbereich. Maßgeblich erfolgt in diesem Zusammenhang die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie (§ 27 Absatz 4 ROG in Verbindung mit § 13 ROG). In diesen Gebieten wird die Windenergienutzung privilegiert zulässig sein und entgegenstehende Nutzungen sind ausgeschlossen (§ 35 Absatz 1 Nummer 5 BauGB). Außerhalb der Vorranggebiete sind Windenergieanlagen dann nicht mehr privilegiert, sondern nur noch im Einzelfall als „sonstige Vorhaben im Außenbereich“ zulässig, wenn öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden.

Auf dem Gebiet der Stadt Klütz sowie werden im vorliegenden Entwurf keine Vorranggebiete für Windenergie ausgewiesen. Das existierenden Windenergiegebiet an der Grenze der Gemeinden Damshagen und der Stadt Grevesmühlen werden im vorliegenden Entwurf vergrößert. Siehe dazu die Anlagen. Die kompletten Beteiligungsunterlagen (Umweltbericht etc.) können im Amt Klützer Winkel bzw. auf der Seite des Regionalen Planungsverbands <https://www.region-westmecklenburg.de/Regionalplanung/Teilfortschreibung-RREP-WM-2011-Kap-Energie/> eingesehen werden.

Im Rahmen der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung kann die Stadt bis zum 15.09.2024 eine Stellungnahme abgeben.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung der Stadt Klütz beschließt, zum Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM 2011)¹ für das Kapitel 6.5 Energie im Rahmen der 4. Beteiligungsstufe weder Anregungen noch Bedenken zu äußern, da auf dem Gebiet der Stadt keine Vorranggebiete für Windenergie vorgesehen sind.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Beschreibung (bei Investitionen auch Folgekostenberechnung beifügen - u.a. Abschreibung, Unterhaltung, Bewirtschaftung)	
	Finanzierungsmittel im Haushalt vorhanden.
	durch Haushaltsansatz auf Produktsachkonto:
	durch Mitteln im Deckungskreis über Einsparung bei Produktsachkonto:
	über- / außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlungen
	unvorhergesehen <u>und</u>
	unabweisbar <u>und</u>
	Begründung der Unvorhersehbarkeit und Unabweisbarkeit (insbes. in Zeiten vorläufiger Haushaltsführung auszufüllen):
	Deckung gesichert durch
	Einsparung außerhalb des Deckungskreises bei Produktsachkonto:
	Keine finanziellen Auswirkungen.

Anlage/n:

1	4._Entwurf_Teilfortschreibung_RREP_WM_2011,_Kap._Energie_(April_2024) öffentlich
4	Bekanntmachung_RPV_WM_2024_06.05.2024 öffentlich
6	Karte_West_(April_2024) öffentlich

REGIONALES RAUMENTWICKLUNGSPROGRAMM WESTMECKLENBURG



Teilfortschreibung

Entwurf des Kapitels 6.5 Energie

zur 4. Stufe des Beteiligungsverfahrens

Stand: April 2024

Impressum

Herausgeber:

Regionaler Planungsverband Westmecklenburg
Geschäftsstelle
c/o Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg
Wismarsche Straße 159
19053 Schwerin

Telefon: 0385 / 588 89-160
E-Mail: energie4@afrlwm.mv-regierung.de
Internet: www.region-westmecklenburg.de

Diese Broschüre wird vom Regionalen Planungsverband Westmecklenburg herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Kandidaten oder Helfern während des Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Ausdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinahme des Herausgebers zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden kann. Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationen dem Empfänger zugegangen sind.

Erläuterung zum vorliegenden Dokument und zum Verfahrensstand bei der Teilfortschreibung des RREP WM Kapitel 6.5 Energie

Das Kapitel 6.5 Energie des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM), welches durch eine Landesverordnung 2011¹ in Kraft getreten ist, wird fortgeschrieben. Damit werden die Ziele und Grundsätze der Raumordnung einschließlich der dazugehörigen Begründungen im Kapitel 6.5 Energie aus dem RREP WM von 2011 geändert, gestrichen bzw. neu hinzugefügt.

Insbesondere erfolgt mit der Teilfortschreibung die vollständige Überplanung der vormaligen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen (WEG) unter Zugrundelegung eines Planungskonzeptes. In dem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass das Oberverwaltungsgericht (OVG) Greifswald am 31.01.2017 die mit dem RREP WM 2011 ausgewiesenen WEG (sog. Konzentrationsflächenplanung) inzident für unwirksam erklärt hat.

Die Teilfortschreibung muss dabei den seit 2022 geänderten rechtlichen Rahmenbedingungen Rechnung tragen. Die bundesgesetzlichen Vorgaben wurden durch das Land Mecklenburg-Vorpommern ergänzt und konkretisiert. So wurden landesweit einheitliche, verbindliche Ausweisungskriterien sowie regionalisierte Flächenbeitragswerte festgelegt. Auf dieser Basis hat der Regionale Planungsverband Westmecklenburg ein „Planungskonzept für die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergie in Westmecklenburg“ verabschiedet und beschlossen, bis 2027 insgesamt 2,1 % seiner Regionsfläche für die Windenergienutzung zur Verfügung zu stellen.

Mit In-Kraft-Treten dieser Teilfortschreibung soll wieder eine wirksame raumordnerische Steuerung der Windenergienutzung in Westmecklenburg erzielt werden. Demnach ist innerhalb der Vorranggebiete die Windenergienutzung privilegiert zulässig (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB). Entgegenstehende Nutzungen sind hier auszuschließen. Außerhalb der Vorranggebiete sind Windenergieanlagen nicht mehr privilegiert, sondern sind dann nur noch im Einzelfall als „sonstige Vorhaben im Außenbereich“ zulässig, wenn öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden. Diese Rechtsfolge tritt nur dann ein, wenn das entsprechende regionale Teilflächenziel erreicht wird (vgl. § 249 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 35 Abs. 2 BauGB und § 2 WindBG).

Chronologie des Teilfortschreibungsprozesses:

- 2013: Beschluss zur Fortschreibung des Kapitels 6.5 Energie
- 2015: Beschluss zu den Kriterien für die Ausweisung der Eignungsgebiete
- 2016: erstes öffentliches Beteiligungsverfahren
- 2019: zweites öffentliches Beteiligungsverfahren
- 2021: drittes öffentliches Beteiligungsverfahren

Das vorliegende Dokument beinhaltet die textlichen Festlegungen und den dazugehörenden Begründungsteil des Kapitels 6.5 Energie. Es ist Bestandteil der Auslegungsunterlagen im Zuge der vierten Beteiligungsstufe.

¹ Landesverordnung über das Regionale Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM-LVO M-V) vom 31. August 2011 (GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 230 – 1 – 16)

Inhaltsverzeichnis

6.5 Energie.....	5
Tabellenteil.....	18
Anlage 1: Planungskonzept.....	22

6.5 Energie

- | | |
|---|--|
| (1) In allen Teilräumen Westmecklenburgs soll eine dauerhaft verfügbare sowie wirtschaftliche, umwelt- und sozialverträgliche Energieversorgung sichergestellt werden. | <i>Energieversorgung sicherstellen</i> |
| (2) Dem Klimaschutz und der weiteren Reduzierung von Treibhausgasemissionen soll durch Energieeinsparung, Energieeffizienz sowie die weitere Erschließung, den Ausbau und die regionale Nutzung erneuerbarer Energien Rechnung getragen werden. | <i>Klimaschutz durch Energiewende</i> |
| (3) Durch die Erzeugung, die Verteilung und den Vertrieb erneuerbarer Energien einschließlich der Entstehung von Produktions- und Forschungsstätten soll regionale Wertschöpfung generiert werden. | <i>regionale Wertschöpfung</i> |
| (4) Die regionale Strom- und Wärmeerzeugung sowie der Verkehr sollen auf erneuerbare Energien umgestellt werden. Der Umbau soll im Sinne einer dezentralen Produktion und Versorgung erfolgen. Die gemeindlichen Planungen sollen dies berücksichtigen. | <i>Umstellung auf erneuerbare Energien</i> |
| (5) Zur Erschließung vorhandener Wärmeherzeugungspotenziale sollen vor allem die Solarthermie, die Umweltwärme und die Geothermie weiter ausgebaut sowie die Abwärme stärker genutzt werden. | <i>Erschließung von Wärmepotenzialen</i> |
| (6) Die Erforschung, Entwicklung und Anwendung von Technologien im Bereich der Energiespeicherung und Energieumwandlung soll unterstützt werden. Neue Anlagen sollen vorrangig in einem räumlichen oder funktionalen Zusammenhang zu bestehenden Siedlungsstrukturen errichtet werden. | <i>Energiespeicherung und -umwandlung</i> |
| (7) Die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen soll in der Regel innerhalb der Vorranggebiete Windenergie ² erfolgen.

Innerhalb dieser Gebiete dürfen keine der Windenergienutzung entgegenstehenden Nutzungen zugelassen werden. Eine planerische Höhenbe- | <i>Vorranggebiete Windenergie</i> |

² festgelegt in Tabelle 1 und in der Karte M 1 : 100.000 anhand der Kriterien nach Abbildung 19

grenzung der Windenergieanlagen ist unzulässig. Die Rotorblätter der Windenergieanlagen dürfen auch Flächen außerhalb der Vorranggebiete Windenergie überstreichen. (Z)

- (8) Solarthermie- und Photovoltaikanlagen sollen vorrangig auf vorhandenen Gebäuden und baulichen Anlagen errichtet werden.

Solaranlagen

Die Errichtung von raumbedeutsamen Freiflächensolarparks³ ist auf räumlich nicht geeigneten Standorten⁴ auszuschließen. Auf allen übrigen Standorten ist die Raumverträglichkeit zu prüfen. (Z) Auf eine vertiefte Prüfung kann verzichtet werden, wenn der Vorhabenstandort einem der Kriterien gemäß Abbildung 21 entspricht.

- (9) Biogasanlagen, die nicht in einem räumlichen oder funktionalen Zusammenhang mit einem Landwirtschaftsbetrieb stehen, sollen vorzugsweise in vorhandenen Industrie- und Gewerbegebieten errichtet werden. Die Erzeugung von Biogas soll auf dem Einsatz von Reststoffbiomasse sowie auf der Grundlage von Wärmenutzungskonzepten erfolgen.

Biogasanlagen

- (10) Die Nutzung der Geothermie soll weiter ausgebaut werden. An dafür geeigneten Standorten sollen insbesondere in verdichteten Siedlungsstrukturen die Potenziale der Tiefengeothermie und in ländlichen Siedlungsstrukturen die Potenziale der oberflächennahen Geothermie erschlossen werden.

Geothermie

- (11) Die Erschließung von Anlagen zur Produktion erneuerbarer Energien hat flächensparend zu erfolgen. **Zuwegungen und Leitungstrassen sowie Leitungen und Umspannwerke für den Netzanschluss sind durch die Vorhabenträger gemeinsam zu nutzen. Sollte eine gemeinsame Nutzung nicht möglich sein, ist dies glaubhaft zu begründen. (Z)**

*flächensparende
Erschließung*

³ Solarparks i.S.v. Freiflächenanlagen, die der Stromproduktion (Photovoltaik-Freiflächenanlagen) oder der Wärmeerzeugung (also Freiflächen-Solarthermieranlagen) dienen. Von einer Raumbedeutsamkeit ist in der Regel ab 5 ha auszugehen. Bei Agri-PV-Anlagen handelt es sich nicht um Freiflächensolarparks i.S.v. Programmsatz (8) (definiert im EEG 2023, vgl. u.a. <https://www.clearingstelle-eeq-kwkq.de/haeufige-rechtsfrage/229> (abgerufen 19.09.2023); vgl. auch DIN SPEC 91434).

⁴ festgelegt nach Abbildung 20

- (12) Dem Bestand oder Ersatzneubau des Leitungsnetzes Strom mit großräumiger und regionaler Bedeutung einschließlich der zugehörigen Umspannwerke und Konverter wird ein Vorrang gegenüber anderen raumbedeutsamen Nutzungen eingeräumt. (Z)**

*Energie-
leitungsnetz*

In den Vorbehaltsgebieten Leitung, dem geplanten Leitungsnetz Strom, den geplanten Umspannwerken und Konvertern soll dem Neu- und Ausbau besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies ist bei der Abwägung mit anderen Planungen, Maßnahmen und Vorhaben zu berücksichtigen.

Beim Neu- und Ausbau sämtlicher Energieleitungsnetze soll eine Bündelung mit bestehenden Infrastrukturtrassen angestrebt werden.

- (13) Zukünftige Kompensationsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Errichtung von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbarer Energie und dem Ausbau der Leitungsnetze sollen möglichst im vom Eingriff betroffenen Raum umgesetzt werden.**

*ortsnahe
Kompensation*

Begründung:

zu 6.5 (1):

Grundvoraussetzung für die weitere wirtschaftliche Entwicklung Westmecklenburgs ist eine zukunftsfähige Energieversorgung in allen Teilräumen im Sinne einer dauerhaft tragfähigen und öffentlichen Daseinsvorsorge. Diese zeichnet sich vor allem aus durch:

- Versorgungs- und Verfügungssicherheit: langfristige, stabile, zuverlässige und stetige Energiebereitstellung und -nutzbarkeit in allen Teilräumen der Region durch Erschließung regionaler Quellen erneuerbarer Energien und dezentrale Verteilungsstrukturen mit weitestgehender Unabhängigkeit von den Schwankungen des Marktes für fossile Energien zur Vermeidung von Versorgungslücken,
- Nachhaltigkeit: ressourcenschonende und flächeneffiziente Energieerzeugung und -nutzung in Verantwortung für die künftigen Generationen mit dem Ziel einer für alle Bevölkerungsgruppen bezahlbaren Energiebereitstellung.

zu 6.5 (2):

Aktuell werden auch in Westmecklenburg die Energienutzungen noch von fossilen Energieträgern dominiert. Sie gelten als Hauptverursacher für die globale Erderwärmung und den Klimawandel. Der Klimaschutz durch eine weitere Reduzierung der Treibhausgasemissionen bis hin zur CO₂-Neutralität Deutschlands bis 2045 ist deshalb eine große Herausforderung. Dazu gibt es auf UN- und EU-Ebene verbindliche Vereinbarungen, die der Bundesgesetzgeber⁵ bereits aufgegriffen hat.

Daher soll auch in Westmecklenburg eine Energiewende vollzogen werden, die sich hinsichtlich der Sektoren Strom, Wärme und Verkehr aus folgenden Voraussetzungen zusammensetzt: Energiesparung, Energieeffizienz und nachhaltige Energieversorgung aus erneuerbaren Energien.

- Energieeinsparung: Energieverbrauch nur für notwendige Prozesse (Reduzierung der Menge verbrauchter Energie),
- Energieeffizienz: Senkung des Energieeinsatzes für eine bestimmte Leistung bzw. das Erreichen einer höheren Leistung bei gleichem Energieeinsatz (Verbesserung des Verhältnisses von Nutzen zum Energieaufwand),
- Energiewende: Umstellung von fossilen Energieträgern auf eine Energieversorgung mit erneuerbaren Energien.

zu 6.5 (3):

Der Umstieg von der fossilen auf eine nachhaltige, klimaneutrale und regionalisierte Energieversorgung basierend auf erneuerbaren Energien führt zu einer stärkeren Unabhängigkeit von Energieimporten. Die weitere Entwicklung der regenerativen Energienutzung schafft gute Möglichkeiten für Unternehmen der Region, sich erfolgreich am Markt zu positionieren und somit die Wirtschaftskraft Westmecklenburgs zu stärken. Dadurch können positive Beschäftigungseffekte generiert werden. Zusätzliche Möglichkeiten für regionale Wertschöpfung können sich aus der Mitversorgung anderer Regionen und aus der Erbringung von Klimaschutzbeiträgen im Rahmen des Emissionshandels ergeben.

Stärker als bislang werden die Kommunen und die Bürger Westmecklenburgs Möglichkeiten der wirtschaftlichen Teilhabe nutzen können und so finanziell vom Ausbau der erneuerbaren Energien profitieren. Dadurch kann die Wertschöpfung vor Ort erhöht und der ländliche Raum gestärkt werden. Weitere Vorteile bestehen in der Verbesserung der Akzeptanz der Projekte, in der Identifizierung der Bürger mit den Investitionen sowie in der Gestaltung der Investitionen.

zu 6.5 (4) – (6):

Durch die Ausschöpfung der Flächenpotenziale für Wind- und Solarenergie kann in Westmecklenburg bereits jetzt der Strombedarf aus erneuerbaren Energien gedeckt werden. Überschüssiger Strom steht für die Versorgung anderer Regionen zur Verfügung und kann so einen Beitrag zur regionalen Wertschöpfung leisten.

⁵ vgl. „Oster- und Sommerpakt“ 2022

Um langfristig auch den Wärmebedarf vollständig aus erneuerbaren Energien decken zu können,

- ist der Wärmeverbrauch zu reduzieren,
- ist die Wärmenutzung von den fossilen Verbrennungstechnologien zu entkoppeln,
- sind die geothermischen und solaren Wärmepotenziale zu erschließen,
- sind die Potenziale der Umweltwärme (z.B. durch Luft- und Erdreich-Wärmepumpen als Einzelheizungen von Gebäuden sowie Großwärmepumpen in verdichteten Siedlungsstrukturen) stärker in die Energieversorgung einzubeziehen und
- sind die Potenziale innovativer Technologien zur Energieumwandlung und -speicherung, beispielsweise aus Überschussstrommengen („Strom zu Wärme“ und „Strom zu Gas“) zu nutzen und weiter auszubauen.⁶

Im Zuge der Energiewende sind neben der Umstellung der Strom- und Wärmeproduktion auch mobilitätsbezogene Veränderungen erforderlich. Die Reduzierung verkehrsbedingter Emissionen kann u. a. durch eine weitere Einsparung fossiler Brennstoffe und durch den Ausbau der Elektromobilität erzielt werden.

Die Realisierung der Energiewende hängt letztlich auch von der Umsetzung der Sektorenkopplung ab. Mit diversen Kopplungstechnologien, den sogenannten Power-to-X-Technologien (PtX: z.B. „power to gas“, „power to liquid“, „power to heat“), kann erneuerbarer Strom, der durch Windenergie-, Photovoltaik- oder Biogasanlagen erzeugt wird, in verschiedene Gas- und Flüssigderivate (z.B. Wasserstoff, Methan, Methanol) oder in erneuerbare Kraftstoffe umgewandelt werden und in den Bereichen Wärme, Mobilität und Industrie zum Einsatz kommen. Entsprechende Vorhaben und Projekte zu deren Realisierung bzw. Genehmigung sollen forciert und durch den Regionalen Planungsverband und die untere Landesplanungsbehörde in der Regel Unterstützung finden.

Ferner müssen elektrische Energiespeicher in den Übertragungs- und Verteilnetzen verstärkt zum Einsatz kommen, um Schwankungen aus der Erzeugung erneuerbarer Energien zu speichern und Überschüsse für einen späteren Zeitpunkt zur Verfügung zu stellen. Aktuell besitzen die Technologien eine unterschiedliche Reife und unterschiedliche Entwicklungspotenziale. Eine Herausforderung besteht darin, Speicherverluste zu minimieren und die Lebensdauer zu erhöhen.

Auch müssen Energiespeicher im Wärmebereich verstärkt eingesetzt werden, insbesondere an Standorten mit größeren Wärmeerzeugungsanlagen, die in vorhandene bzw. neu zu errichtende Wärmenetze einspeisen.

Insgesamt sollen sämtliche Anlagen zur Speicherung und Umwandlung möglichst in einem räumlichen oder funktionalen Zusammenhang zu bestehenden Siedlungsstrukturen errichtet werden, da hier die Nähe zu Nutzern bzw. Abnehmern (wie z.B. Wohn-, Gewerbe-, Industriegebiete) und zu weiterer Wertschöpfung besteht. Dies dient dem Schutz des Freiraums und der weiteren Vermeidung einer Zersiedlung bzw. Beanspruchung des Außenbereiches. Ferner kann so der Energieverlust minimiert werden, der bei Wärme in der Regel höher ist als bei Strom.

Über längst anwendungsreife Kurzzeitspeicher hinaus werden aber auch neue Technologien, beispielsweise für die saisonale Wärmespeicherung und ggf. transportable Wärmespeicher, benötigt.

Der Einsatz dieser Technologien muss wirtschaftlich tragfähig sein. Deshalb ist es beispielsweise erforderlich, die Grundlagenforschung zu intensivieren und Pilotprojekte umzusetzen.⁷ Um schließlich die Entwicklung, Erprobung und Anwendung innovativer Energietechnologien zu unterstützen, sollen die Synergien zwischen regionalen Forschungs- und Bildungseinrichtungen sowie Unternehmen genutzt und weiter ausgebaut werden.

Die Energiewende ist auch auf kommunaler Ebene zu vollziehen. Die Gemeinden sind daher angehalten, die daraus erwachsenden Anforderungen in ihren Planungen zu berücksichtigen.

zu 6.5 (7):

Die rechtlichen Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien haben sich seit 2022 grundlegend geändert. Am 01.02.2023 ist das Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) – inzwischen ergänzt durch das Gesetz vom 08. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726), durch das Gesetz vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 Teil I Nr.

⁶ siehe „Regionales Energiekonzept Westmecklenburg – Kurzfassung“, 2013, S. 22 ff.

⁷ siehe Energiepolitische Konzeption für Mecklenburg-Vorpommern, Februar 2015

6) sowie durch das ROGÄndG vom 28. März 2023 (BGBl. 2023 Teil I Nr. 88) – in Kraft getreten, mit dem der Bund ein neues Regime für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen erlassen hat. Das Gesetz zielt darauf ab, dass bis 2032 durch Planungen in den Ländern insgesamt zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie ausgewiesen werden. Das auch als „Wind-an-Land-Gesetz“ bezeichnete Regelungspaket beinhaltet u.a.

- das neue Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG),
- die Änderung des Baugesetzbuches (insbesondere §§ 245e und 249 BauGB) und
- die Änderung des Raumordnungsgesetzes (§ 27 Abs. 4 ROG).

Parallel hierzu wurde das Vierte Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 20. Juli 2022 erlassen, u.a. mit

- Änderung des BNatSchG (insbesondere §§ 26 Abs. 3 und 45b BNatSchG) und
- Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 16b BImSchG).

Der § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2023) qualifiziert darüber hinaus den Ausbau erneuerbarer Energien als überragendes öffentliches Interesse, das der öffentlichen Sicherheit dient und als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen einzubringen ist. Diese gesetzgeberische Wertentscheidung ist auch verfassungsrechtlich verankert, da dem Bundesverfassungsgericht zufolge der Ausbau erneuerbarer Energien dem Klimaschutzziel des Artikels 20a des Grundgesetzes sowie dem Schutz von Grundrechten vor den Gefahren des Klimawandels dient (vergleiche BVerfG, Beschluss vom 24. März 2021 – 1 BvR 2656/18).

Für Mecklenburg-Vorpommern sieht das WindBG hinsichtlich der Erreichung des Flächenbeitragswertes das Zwischenziel von 1,4 Prozent der Landesfläche bis zum 31. Dezember 2027 und den Zielwert von 2,1 Prozent bis zum 31. Dezember 2032 vor. Auf Grundlage der bundesgesetzlichen Vorgaben hat das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern die Verwaltungsvorschrift zur Festlegung landesweit einheitlicher, verbindlicher Kriterien für Windenergiegebiete an Land (Arbeitstitel: Planungserlass Wind M-V) vom 7. Februar 2023 (AmtsBl. M-V Nr. 7 2023, S. 97) erlassen. Die in diesem Erlass zur Festlegung von Windenergiegebieten enthaltenen abschließend aufgeführten Ausschlusskriterien sind durch die Regionalen Planungsverbände anzuwenden. Ergänzt wird der Planungserlass Wind M-V durch die fachaufsichtliche Verfügung des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern zur Umsetzung des Wind-an-Land-Gesetzes vom 12.04.2023 sowie vom 27.06.2023 und den hierin enthaltenen sechs Abwägungskriterien.

Der Planungserlass Wind M-V verpflichtet die Regionalen Planungsverbände zur Erreichung des Flächenbeitragswerts von 2,1 Prozent in der jeweiligen Region. Diese Vorgabe wird voraussichtlich 2023 / 2024 durch eine entsprechende Regelung in das Landesplanungsgesetz (LPIG M-V) aufgenommen.

In Bezug auf den Ausschluss von Windenergieanlagen in bestimmten Bereichen des Planungsraumes führt die Wind-an-Land-Gesetzgebung zu einem Systemwechsel: Es erfolgt eine Umstellung von einer Ausschluss- hin zu einer Positivplanung.

Um diesem Umstand Rechnung zu tragen und dem § 2 WindBG zu entsprechen, werden zukünftig in Westmecklenburg Vorranggebiete Windenergie festgelegt.

Nach der bis zum 31.01.2023 geltenden Rechtslage waren Windenergieanlagen⁸ stets privilegierte Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB. Sie durften, sofern nicht öffentliche Belange entgegenstanden und die Erschließung gesichert war, grundsätzlich überall im Außenbereich genehmigt und errichtet werden. Der Träger der Planung – in diesem Fall die Regionalplanung – konnte die Ansiedlung über die sogenannte Konzentrationsflächenplanung räumlich steuern. Hierdurch wurde die Errichtung von Windenergieanlagen auf die Eignungsgebiete für Windenergieanlagen in der Region begrenzt und außerhalb der Eignungsgebiete ausgeschlossen. Diese Ausschlusswirkung, die regelmäßig als Hindernis im BImSchG-Genehmigungsverfahren galt, entfällt spätestens am 31. Dezember 2027.

Gemäß der ab 01.02.2023 geltenden Rechtslage sind während eines Übergangszeitraumes weiterhin sämtliche Windenergieanlagen privilegiert. Dieser Übergangszeitraum endet, wenn der Planungsträger Flächen für Windenergieanlagen bis spätestens zu den o. g. Stichtagen festgelegt hat. Werden die Stichtage seitens des Planungsträgers nicht eingehalten, gilt weiterhin die Privilegierung. Sobald das Flächenziel erreicht wird, sind nur noch Windenergieanlagen privilegiert, die innerhalb der planerisch festgelegten Flächen für Windenergieanlagen gemäß § 2 WindBG liegen. Außerhalb der planerisch

⁸ Von einer raumbedeutsamen Windenergieanlage ist i.d.R. ab einer Anlagenhöhe von 50 m über Gelände auszugehen (allgemeiner Orientierungswert; vgl. Anzeige-Erlass für raumbedeutsame Vorhaben M-V sowie UVPg).

festgelegten Vorranggebiete sind Windenergieanlagen dann Vorhaben im Außenbereich im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB. Sie können nur noch im Einzelfall zugelassen werden, wenn öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden.

Im Umkehrschluss ist die Verfehlung des Flächenbeitragswertes zu den jeweiligen Stichtagen mit Sanktionen verknüpft. Windenergieanlagen in einer Planungsregion, die ihr Flächenziel nicht erreicht hat, sind in der Folge als privilegierte Vorhaben im Außenbereich genehmigungsfähig. Ziele der Raumordnung sowie sonstige Maßnahmen der Landesplanung könnten einer Errichtung von Windenergieanlagen nicht mehr entgegengehalten werden.

Bei allen Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zur Planung der Vorranggebiete Windenergie ist zunächst die besondere Bedeutung des § 2 EEG zugrunde zu legen, d. h. dass sich nur in besonderen Ausnahmefällen ein Belang gegen die Errichtung der Windenergieanlagen durchsetzen kann. Ist der Flächenbeitragswert erreicht, ist § 2 EEG Genüge getan. Das bedeutet, dass die grundlegende gesetzliche Systematik des § 35 BauGB unangetastet bleibt.

Grundsätzlich gilt bei der Festlegung der Vorranggebiete, dass gemäß dem Gleichbehandlungsgrundsatz gleiche Sachverhalte gleich abzuwägen sind.

Eine Begrenzung der Bauhöhen der Windenergieanlagen wird auf regionaler, d.h. planerischer Ebene nicht vorgenommen, da die Flächen ansonsten gemäß § 4 Absatz 1 WindBG nicht angerechnet werden können. Sofern eine bauleitplanerische Konkretisierung eines regionalplanerischen Vorranggebietes erfolgen soll, ist eine bauleitplanerische Darstellung oder Festsetzung von Höhenbegrenzungen auszu-schließen.⁹

Um eine vollständige Anrechenbarkeit der Flächen auf die Flächenbeitragswerte nach § 4 Absatz 3 WindBG sicherzustellen, wird ferner ausdrücklich festgelegt, dass die Rotorblätter von Windenergieanlagen auch Flächen außerhalb der ausgewiesenen Fläche überstreichen dürfen („Rotor-außerhalb-Flächen“).

Ziel des Planungskonzeptes ist es, die Erreichung des Flächenbeitragswertes von 2,1 Prozent in Westmecklenburg sicherzustellen. Maßgeblich für die Erreichung des Flächenbeitragswertes ist die Festlegung von Vorranggebieten Windenergie gemäß den Anforderungen der festgelegten Ausschluss- und Abwägungskriterien (vgl. Abbildung 19 i.V.m. Anlage 1 „Planungskonzept“). In Ausschlussgebieten dürfen Vorranggebiete für Windenergie nicht festgelegt werden. Die Liste der Ausschlusskriterien ist abschließend und kann nicht erweitert werden. Die Ermittlung der Potenzialflächen erfolgt durch die Anwendung der Ausschlusskriterien bezogen auf die gesamte Planungsregion. Die Abwägungskriterien werden nachfolgend auf die Potenzialflächen angewandt.

Ferner fließen die Erkenntnisse aus der Umweltprüfung und der Öffentlichkeitsbeteiligung in den Abwägungs- und Planungsprozess ein. Im Zuge der strategischen Umweltprüfung (SUP) werden die relevanten Umwelteinwirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet. Dabei erfolgt auch eine standortspezifische Flächenbetrachtung, in der beispielsweise bereits festgelegte Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen oder Ökokonto-Flächen im Hinblick auf die grundsätzliche Realisierbarkeit im Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen geprüft werden. Eine abschließende Beurteilung natur- und artenschutzrechtlicher Belange erfolgt in den gesondert durchzuführenden Umwelt- und FFH-Verträglichkeitsprüfungen im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens auf Basis der dann bekannten Anlagenhöhen und Anlagenkonfiguration (Abschichtung).

Dem Planungskonzept wird typisierend eine Referenzanlage von 250 m Gesamthöhe zugrunde gelegt. Diese Gesamthöhe entspricht der gegenwärtig durchschnittlich beantragten und genehmigten Windenergieanlage in Westmecklenburg. Eine im Jahr 2022 genehmigte Windenergieanlage in Westmecklenburg hatte eine durchschnittliche Gesamthöhe von 246 m. Da die Planung der Vorranggebiete Windenergie für die ca. nächsten zehn Jahre angelegt ist, wird mit der Gesamthöhe von 250 m auch der prognostischen Gesamthöhe der Windenergieanlagen der nächsten Jahre entsprochen. Die Festlegung der Referenzanlage schränkt nicht die Errichtung größerer oder kleinerer Windenergieanlagen ein oder schließt sie gar aus. Es sind auch kleinere oder größere Windenergieanlagen grundsätzlich möglich.

Die „Windhöflichkeit“ stellt kein gesondertes Kriterium dar. Moderne Anlagen können wegen ihrer großen Höhe den Wind viel besser ausnutzen als die früher üblichen kleineren Anlagen, so dass die örtlichen Windverhältnisse bei der Standortwahl heute nicht mehr so entscheidend sind. Die durchschnittliche

⁹ vgl. „Arbeitshilfe zum Vollzug des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land“, 03.07.2023; Kap. 4.3.2

Windgeschwindigkeit in 100 Metern Höhe beträgt in Westmecklenburg 6,8 m/s und macht mit modernen Anlagen eine wirtschaftliche Windenergienutzung in allen Teilen der Region möglich.

Die Vorranggebiete Windenergie sind in der Gesamtkarte M 1 :100.000 dargestellt und in der Tabelle 1 zu Kapitel 6.5 aufgeführt.

Der Stichtag für die Berücksichtigung planerischer Aspekte für die Festlegung der Vorranggebiete Windenergie ist der 15.12.2023.

Abbildung 19: Kriterien zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie¹⁰

I Kriterien für Ausschlussgebiete (Ausschlusskriterien)	
1. Siedlungsabstand	
	1.000 m Abstand zu Bereichen gemäß §§ 30 und 34 des Baugesetzbuches mit Wohn-, Erholungs-, Tourismus- und der Gesundheitsfunktion
	800 m Abstand zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich (§ 35 des Baugesetzbuches)
2. Natur- und Landschaftsschutz, Wald, Moorschutz	
	Naturschutzgebiete
	Biosphärenreservate
	Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Schutz- und Erholungsfunktion und zusammenhängende Waldgebiete mit einer Größe ab 500 ha, Waldkompensationspools und raumrelevante Flächen für Ersatzaufforstung
	Gesetzlich geschützte Biotope mit einer Größe ab 5 ha
	Europäische Vogelschutzgebiete
	Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege
	Tiefgründige Moore mit einer Größe ab 5 ha
3. Artenschutz	
	Nahbereiche der kollisionsgefährdeten Brutvogelarten
4. Wasser	
	Binnengewässer aller Ordnungen einschließlich Gewässerentwicklungskorridore
	Zu sichernde Überschwemmungsgebiete einschließlich Hochwasser- und Küstenschutzanlagen mit beidseitigen Schutzstreifen
	Innere Schutzzonen (Zone I und II) von Trinkwasserschutzgebieten und Vorranggebieten Trinkwasser
5. Infrastruktur	
	Militärische Liegenschaften und Anlagen einschließlich ihrer Schutzbereiche
	Flughäfen (Flughäfen und Landeplätze, einschließlich Bauschutzbereich)
	Windprofiler einschließlich Schutzabstand von 5.000 m
	Vorranggebiete Rohstoffsicherung

¹⁰ detaillierte Begründung der einzelnen Kriterien vgl. Anlage1: „Planungskonzept“

II Abwägungskriterien
1. Siedlungsabstand
Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen
2. Infrastruktur
Landesweit und regional bedeutsame gewerbliche und industrielle Standorte einschließlich ihrer geplanten Erweiterungen
Netzintegrationsfähigkeit
3. Sonstiges
Tourismusschwerpunkträume
Erforderliche Mindestgröße eines Windenergiegebietes 35 Hektar
4. Denkmalschutz
Denkmalschutz
III Flächenauswahl (Regionaler Handlungsspielraum)
1. Weitere Abwägungskriterien
Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete)
Naturparke
Rastgebiete (Land) von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung
Landschaftsschutzgebiete
Zu sichernde Hochwassergefahrengebiete
Vermeidung der weiteren teilregionalen Häufung von Vorranggebieten Windenergie
2. Abwägungsleitende Prämissen

zu 6.5 (8):

Die Nutzung der Sonnenenergie stellt eine zukunftsorientierte Möglichkeit zur Deckung des Energiebedarfs dar. Solare Energie kann sowohl der Strom- als auch der Wärmeerzeugung dienen (Photovoltaik- bzw. Solarthermianlagen).

Vorrangig sollen Dachflächenpotenziale zur solaren Energiegewinnung genutzt werden. Dabei soll die Nutzung mit den Aspekten des Denkmalschutzes und des Städtebaus in Einklang gebracht werden.

Seitens des Bundesgesetzgebers wurden die solaren Ausbauziele angehoben. Dementsprechend ist auch von einer Steigerung der Nachfrage nach weiteren Freiflächenpotenzialen für die Errichtung von raumbedeutsamen Solarparks auszugehen. Im Sinne der Konfliktreduzierung, des Boden- und Naturschutzes, des Flächensparens und der Systemverträglichkeit ist die Errichtung raumbedeutsamer Solarparks an räumlich ungeeigneten Standorten (vgl. Abb. 20) auszuschließen. Ansonsten ist die Errichtung raumbedeutsamer Solarparks nur im Ergebnis einer positiven vertieften raumordnerischen Prüfung zulässig. Im Einzelfall kann auf eine solche Prüfung verzichtet werden, wenn sich die Vorhabenfläche auf einem räumlich geeigneten Standort gemäß Abb. 21 befindet.

Abbildung 20: Ausschlusskriterien für die Errichtung von Solarparks

Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege
Vorranggebiete Küsten- und Hochwasserschutz
Natura2000-Gebiete
Biosphärenreservate, Naturparke
Tourismusschwerpunkträume
Gewerbe- und Industriegebiete mit landesweiter oder regionaler Bedeutung
Flächen mit Bodenwertzahlen ab 40
Flächen mit schlechter Netzintegrationsfähigkeit

Abbildung 21: Vorzugsstandorte für Solarparks

bereits versiegelte, vorbelastete oder technisch vorgeprägte Flächen, wie z.B.
Konversionsflächen
bergbaulich abgeräumte Tagebauflächen
stillgelegte Deponien oder Deponieabschnitte
im Bereich von Infrastrukturtrassen
in Anbindung an Gewerbe- und Industriegebieten
unterhalb von WEA bzw. in deren räumlicher Nähe
Flächen mit Bodenwertzahlen unter 25
Flächen, auf denen eine gute Netzintegrationsfähigkeit gegeben ist

Die Vermeidung der Blendwirkung ist anlagentechnisch im Genehmigungsverfahren festzulegen.

zu 6.5 (9):

Anlagen zur energetischen Umwandlung von Biomasse sollten in räumlichem und funktionalem Zusammenhang zu einem regionalen Landwirtschaftsbetrieb errichtet werden. Ist dies nicht möglich und die Anlage damit nicht nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB baurechtlich privilegiert, erfordert diese die gleichen Standortvoraussetzungen wie andere Gewerbe- oder Industriebetriebe. Eine gezielte Standortausweisung im Sinne einer raumordnerischen Positivplanung ist deshalb nicht erforderlich. Grundsätzlich soll gewährleistet sein, dass die Standorte in den regionalen Wirtschaftskreislauf integriert sind, um Fahrwege zu minimieren, Energieverluste zu vermeiden und eine positive CO₂-Bilanz zu erzielen.

Im Vergleich zu Wind- und Photovoltaik-Anlagen erzeugen Biogasanlagen nicht nur Strom, sondern auch Wärme. Zudem besitzen sie den unverzichtbaren Vorteil, dass ihre Stromerzeugung nicht volatil ist, sondern gezielt gesteuert werden kann. Die Bestandsentwicklung von Biogasanlagen sollte unter folgenden Prämissen erfolgen:

Der Bestand der vorhandenen Biogasanlagen soll besonders an den Standorten gesichert werden, an denen diese in Nahwärmenetze einspeisen. Damit diese Biogasanlagen flexibel gemäß den Stromnetz-erfordernissen gesteuert werden können, sollten sie Wärmespeicher besitzen und durch kleine power to heat-Anlagen ergänzt werden (Sektorenkopplung).

Biogasanlagen an anderen Standorten sollten stärker auf die Verwertung von Reststoffen orientiert werden, um aus diesen Reststoffen entweder Strom und Wärme oder Biomethan zu erzeugen. Im Sinne einer nachhaltigen Flächennutzung soll möglichst die Substitution von Biomasse aus nachwachsenden Rohstoffen (Nawaro) auf Reststoffbiomasse (wie z. B. Gülle) erfolgen.

Gegenwärtig ist der dominante Bioenergieträger in Westmecklenburg Waldrestholz. Silomais stellt nahezu den gesamten stofflichen Einsatz der Biogasanlagen. Andere Erscheinungsformen von Bioenergie bzw. Biomasse, wie Bioabfälle, Grünabfälle, Landschaftspflegeholz, Gülle, Stroh und Grünland, spielen derzeit im Rahmen der Nutzung und Erschließung erneuerbarer Energien eine eher untergeordnete Rolle. Im Falle einer Erzeugung von Strom und Wärme sind für die entstehende Wärme geeignete Nutzungskonzepte zu entwickeln. Wärmenutzungskonzepte sind mithin unabdingbar, um die Gesamteffizienz der Biogasanlagen zu erhöhen.

Neue Biogasanlagen müssen besonders zur Erzeugung und Einspeisung von Biomethan errichtet werden, damit zunehmend die heute noch eingesetzten großen Erdgasmengen substituiert werden können. Aus Wirtschaftlichkeitsgründen wird es sich dabei besonders um größere Anlagen handeln, die ein entsprechendes Aufkommen an Rohstoffen erfordern.

zu 6.5 (10):

Bei der Umstellung der Wärmeversorgung auf erneuerbare Energien nimmt die Geothermie eine zentrale Bedeutung ein. Die Tiefengeothermie nutzt die Wärmeenergie der Erde in mehr als 400 Metern Tiefe. Die oberflächennahe Geothermie (Erdwärme) nutzt Wärmeenergie in Tiefen bis 400 Meter. Das geothermische Potenzial Westmecklenburgs soll in Zukunft an geeigneten Standorten verstärkt zur Deckung des Energiebedarfs beitragen. Für die gesamte Region Westmecklenburg konnten flächendeckend Potenziale für Tiefen- und für die oberflächennahe Geothermie zur Wärmeversorgung nachgewiesen werden.

Die Erschließung dieser Potenziale setzt eine geeignete Nachfrage voraus. Diese ist bezüglich der Tiefengeothermie in verdichteten Siedlungsstrukturen, d. h. in Städten ab 4.000 Einwohnern ab einer Anschlussquote von 70 %, zu erwarten.

Die Erschließung der oberflächennahen Geothermie soll hingegen bevorzugt dezentral in weniger verdichteten Siedlungsstrukturen durch den Einsatz von Wärmepumpen erfolgen.

Auf einen umweltschonenden Umgang mit dem Thermalwasser ist in besonderem Maße zu achten.

zu 6.5 (11):

Der Ausbau erneuerbarer Energien ist unweigerlich mit der Neuinanspruchnahme von Fläche verbunden. So führt nicht nur die Errichtung der eigentlichen Anlage (z.B. Windenergie- oder Freiflächensolaranlage), sondern auch deren Zuwegung und netzseitige Erschließung zur Versiegelung und Bodenbeanspruchung. Eine Infrastrukturbündelung ist unter umweltbezogenen Gesichtspunkten, aber auch aus

volkswirtschaftlicher Sicht unerlässlich. Vorhabenträger sind daher aufgefordert, Konzepte zur gemeinsamen Erschließung und Nutzung vorzulegen und umzusetzen¹¹.

zu 6.5 (12):

Bei den Stromnetzen wird zwischen Übertragungs- und Verteilnetzen unterschieden. Übertragungsnetze dienen der überregionalen Versorgung im Höchstspannungsbereich (380/220 kV Wechselstrom, 525 kV Gleichstrom). Sie müssen als großräumiges Leitungsnetz den Transport über weite Entfernungen gewährleisten. Die Weiterleitung vom Übertragungsnetz zu den einzelnen Stromverbrauchern erfolgt über die Verteilnetze. Dieses regionale Leitungsnetz dient der Versorgung im Hoch-, Mittel- und Niederspannungsbereich (110 kV und darunter) und hat neben der Verteilfunktion auch die Rolle eines „Einsammlers“ von dezentral erzeugtem Strom. Der zur Fortsetzung der Energiewende erforderliche Ausbau der erneuerbaren Energien stellt hohe Anforderungen an das Energieleitungsnetz insbesondere an Stromleitungen, aber auch an Gas- und Fernwärmeleitungen. Die dezentrale erneuerbare Einspeisung unterliegt mehr oder weniger großen Schwankungen. Außerdem fallen die Erzeugung und der Verbrauch teilweise in unterschiedliche Zeiträume. Vor allem die Stromverteilnetze werden dadurch stark belastet. Um eine hohe Netzstabilität und Systemsicherheit zu gewährleisten und um den Netzausbau und damit verbundene Kosten zu minimieren, sollen neben Anlagen zur Kraft-Wärme-Kopplung wie Blockheizkraftwerken auch Strom- und Wärmespeicher sowie dezentrale Anlagen für die Nutzung erneuerbarer Gase zum Einsatz kommen.

Trotz dieser Bestrebungen wird künftig ein erheblicher Netzausbau und -neubau auf allen Netz- und Spannungsebenen notwendig sein.¹² Die dafür erforderlichen Flächen müssen im Sinne der Konfliktreduzierung raumordnerisch gesichert werden. Daher sollen insbesondere die notwendigen Trassen und Standorte freigehalten werden.

Sofern dies im Rahmen des Ersatzneubaus erfolgt, ist dies in der Karte M 1 : 100.000 als Bestand dargestellt. Der Neubau im Höchstspannungsnetz (NordOstLink, SüdOstLink+ und 380-kV-Freileitung Suchraum Klein Rogahn – Perleberg) einschließlich des Parallelneubaus (380-kV-Freileitung Güstrow – Krümmel) ist als geplante Infrastruktur enthalten.

Im Interesse des Freiraum- und Landschaftsschutzes sollen neue Leitungsbauwerke mit vorhandenen Infrastrukturtrassen gebündelt werden. Ebenfalls kann eine unterirdische Verlegung zerschneidungsmindernd wirken. Die Parallelführung und Bündelung von Linieninfrastrukturen soll unter Berücksichtigung der Verletzbarkeit kritischer Infrastrukturen erfolgen.

Um dem zukünftigen Anspruch des Wasserstoff-Kernnetzes Raum zu verschaffen, ist der geplante Korridor westlich des Plauer Sees zusätzlich als Vorbehaltsgebiet Leitung festgelegt.

Die entsprechenden Leitungen und Standorte sind in der Gesamtkarte M 1 : 100.000 dargestellt.

zu 6.5 (13):

Ziel der bundesnaturschutzrechtlichen Eingriffsregelung¹³ ist es, Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft vorrangig zu vermeiden oder zu minimieren. Sofern dies nicht möglich ist, sind die nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu kompensieren. Diese können auch im Vorfeld des Eingriffs durch vorgezogene Maßnahmen mittels Ökokonten, Flächenpools oder anderer Maßnahmen umgesetzt werden.¹⁴

Prioritär sollte der Ausgleich in räumlicher Nähe des Eingriffs erfolgen, um so die erfolgten Belastungen vor Ort sichtbar und nachhaltig zu minimieren. Häufig erfolgt jedoch keine Kompensation vor Ort, so dass letztlich die erheblichen finanziellen Mittel zur Aufwertung von Flächen anderen Regionen zugute kommen. Gründe dafür sind:

- mangelnde Flächenverfügbarkeiten,
- mangelnde naturschutzfachliche Eignung,
- wirtschaftlich-finanzielle Gründe,
- gesetzliche Reglementierung (z.B. Landschaftsraumbezug).

¹¹ vgl. auch § 35 Abs. 5 S. 1 BauGB

¹² siehe Netzentwicklungsplan 2037/2045 (2023)

¹³ vgl. § 13 und § 15 Abs. 1, 2, 5, 6 BNatSchG

¹⁴ vgl. § 16 BNatSchG

Tabellenteil

Tabelle 1: Vorranggebiete Windenergie

Nr.	LK	Bezeichnung	Gemeinde	Fläche in ha	entfallende Festlegung gemäß RREP WM 2011
01/24	NWM	Rieps	Rieps, Thandorf und Schlagsdorf	146	VB Landwirtschaft, Tourismusentwicklungsraum
02/24	NWM	Löwitz West	Stadt Rhena, Königsfeld, Siemz-Niendorf, Roduchelsdorf	406	VB Landwirtschaft, Tourismusentwicklungsraum
03/24	NWM	Schönberg	Stadt Schönberg, Menzendorf, Stepenitztal	117	VB Landwirtschaft, Tourismusentwicklungsraum
04/24	NWM	Menzendorf	Menzendorf, Stepenitztal, Grieben	98	VB Landwirtschaft
05/24	NWM	Grieben Ost	Stepenitztal, Grieben, Stadt Rhena	88	VB Landwirtschaft
06/24	NWM	Gross Voigtshagen	Stadt Dassow, Roggenstorf	155	VB Landwirtschaft, Tourismusentwicklungsraum, VB Trinkwasser
07/24	NWM	Grevesmühlen	Stadt Grevesmühlen, Dams- hagen, Warnow	159	VB Landwirtschaft, Tourismusentwicklungsraum
08/24	NWM	Questin	Stadt Grevesmühlen, Upahl, Bernstorf	176	VB Landwirtschaft, Tourismusentwicklungsraum, VB Naturschutz und Landschaftspflege
09/24	NWM	Rambeel	Veelböken, Wedendorfersee, Upahl, Rütting	413	VB Landwirtschaft, Tourismusentwicklungsraum
10/24	NWM	Groß Hundorf	Stadt Gadebusch, Wedendorfersee, Veelböken	171	VB Landwirtschaft, Tourismusentwicklungsraum, VB Naturschutz und Landschaftspflege
11/24	NWM	Mühlen Eichsen	Mühlen Eichsen, Veelböken	66	VB Landwirtschaft, Tourismusentwicklungsraum
12/24	NWM	Rütting	Rütting, Upahl, Testorf-Steinfurt	99	VB Landwirtschaft
13/24	NWM	Groß Pravtshagen	Upahl, Stadt Grevesmühlen	81	VB Landwirtschaft, Tourismusentwicklungsraum, VB Trinkwasser
14/24	NWM	Bobitz	Bobitz	38	VB Landwirtschaft
15/24	NWM	Schimm	Lübow, Jesendorf, Zurow	199	VB Landwirtschaft, Tourismusentwicklungsraum, VB Trinkwasser
16/24	NWM	Rohlstorf	Hornstorf, Benz	86	VB Landwirtschaft, Tourismusentwicklungsraum, VB Trinkwasser

Nr.	LK	Bezeichnung	Gemeinde	Fläche in ha	entfallende Festlegung gemäß RREP WM 2011
17/24	NWM	Neuburg	Neuburg	37	VB Landwirtschaft, Tourismusentwicklungsraum
18/24	NWM	Nevern	Zurow, Stadt Neukloster	41	Tourismusentwicklungsraum, VB Trinkwasser
19/24	NWM	Neuhof	Stadt Neukloster, Glasin	37	VB Landwirtschaft, Tourismusentwicklungsraum, VB Trinkwasser
20/24	NWM	Wakendorf	Züsow, Passee, Glasin	67	VB Landwirtschaft, Tourismusentwicklungsraum, VB Trinkwasser
21/24	NWM	Glasin	Glasin	41	VB Landwirtschaft, Tourismusentwicklungsraum, VB Trinkwasser
22/24	NWM	Cramonshagen	Cramonshagen, Brüsewitz	77	VB Landwirtschaft
23/24	NWM	Gadebusch Süd	Stadt Gadebusch, Lützw	89	VB Landwirtschaft, Tourismusentwicklungsraum
24/24	NWM	Renzow West	Schildetal, Pokrent, Krembz	275	VB Landwirtschaft, Tourismusentwicklungsraum
25/24	NWM	Renzow Ost	Gottesgabe, Schildetal	270	VB Landwirtschaft, Tourismusentwicklungsraum
26/24	NWM/ LUP	Groß Welzin	Gottesgabe, Grambow, Dümmer	129	VB Landwirtschaft, Tourismusentwicklungsraum
27/24	LUP	Parum	Dümmer, Hülseburg, Wittendörp	232	VB Landwirtschaft, Tourismusentwicklungsraum, VB Trinkwasser
28/24	LUP	Stralendorf	Stralendorf, Warsow, Holthusen	253	VB Landwirtschaft, Infrastrukturkorridor
29/24	LUP	Alt Zachun	Alt Zachun, Bandenitz, Warsow, Holthusen, Sülstorf	329	VB Landwirtschaft
30/24	LUP	Lübesse	Lübesse, Uelitz, Sülstorf	256	VB Trinkwasser, Infrastrukturkorridor
31/24	LUP	Plate	Plate, Banzkow	458	VB Landwirtschaft, Tourismusentwicklungsraum, VB Trinkwasser, Infrastrukturkorridor
32/24	LUP	Hoort	Hoort, Rastow	622	VB Landwirtschaft, VB Naturschutz und Landschaftspflege, VB Kompensation und Entwicklung
33/24	LUP	Waschow	Stadt Wittenburg	103	VB Landwirtschaft, Tourismusentwicklungsraum, Infrastrukturkorridor

Nr.	LK	Bezeichnung	Gemeinde	Fläche in ha	entfallende Festlegung gemäß RREP WM 2011
34/24	LUP	Kogel	Kogel, Wittendörp	316	VB Landwirtschaft, Tourismusentwicklungsraum, Infrastrukturkorridor
35/24	LUP	Lüttow-Valluhn	Lüttow-Valluhn	186	VB Landwirtschaft, Infrastrukturkorridor
36/24	LUP	Greven	Greven, Gallin	285	-
37/24	LUP	Bennin	Vellahn, Greven	247	VB Landwirtschaft, Tourismusentwicklungsraum
38/24	LUP	Gresse	Gresse	141	VB Landwirtschaft
39/24	LUP	Boizenburg	Stadt Boizenburg (Elbe), Gresse	52	VB Landwirtschaft, Tourismusentwicklungsraum
40/24	LUP	Vellahn	Vellahn	217	VB Landwirtschaft, Tourismusentwicklungsraum, VB Naturschutz und Landschaftspflege
41/24	LUP	Kloddram	Vellahn, Stadt Wittenburg, Toddin	355	VB Landwirtschaft, Tourismusentwicklungsraum
42/24	LUP	Moraas	Moraas, Kuhstorf	359	-
43/24	LUP	Warlow	Warlow, Picher	272	-
44/24	LUP	Wöbbelin	Wöbbelin, Stadt Neustadt-Glewe, Groß Laasch	494	VB Landwirtschaft, Tourismusentwicklungsraum, Infrastrukturkorridor
45/24	LUP	Alt Krenzlin	Alt Krenzlin	297	-
46/24	LUP	Bresegard	Bresegard bei Eldena, Stadt Ludwigslust, Eldena	710	VB Landwirtschaft, Tourismusentwicklungsraum
47/24	LUP	Karenz	Karenz, Bresegard bei Eldena, Grebs-Niendorf	90	VB Landwirtschaft
48/24	LUP	Gorlosen	Gorlosen	85	VB Landwirtschaft
49/24	LUP	Steosow	Milow, Stadt Grabow	440	VB Landwirtschaft
50/24	LUP	Milow	Milow, Stadt Grabow	117	VB Landwirtschaft
51/24	LUP	Grabow	Stadt Grabow	115	VB Landwirtschaft, Tourismusentwicklungsraum, Infrastrukturkorridor
52/24	LUP	Muchow	Muchow, Zierzow	225	VB Landwirtschaft
53/24	LUP	Balow	Balow, Prislich	70	VB Landwirtschaft
54/24	LUP	Brunow	Brunow	159	VB Landwirtschaft
55/24	LUP	Herzfeld	Karrenzin	39	VB Landwirtschaft
56/24	LUP	Parchim	Stadt Parchim	519	VB Landwirtschaft, Tourismusentwicklungsraum, VB Trinkwasser
57/24	LUP	Gischow	Stadt Lübz	199	-
58/24	LUP	Suckow-Redlin	Siggelkow, Ruhner Berge	366	Tourismusentwicklungsraum

Nr.	LK	Bezeichnung	Gemeinde	Fläche in ha	entfallende Festlegung gemäß RREP WM 2011
59/24	LUP	Kreien	Kreien, Gehlsbach	338	-
60/24	LUP	VietlÜbbe	Gehlsbach, Ganzlin	246	VB Landwirtschaft
61/24	LUP	Wendisch Pri- born	Ganzlin	245	VB Landwirtschaft
62/24	LUP	Barkow	Barkhagen, Kritzow	117	VB Landwirtschaft, Tourismusentwick- lungsraum, VB Trinkwasser
63/24	LUP	Plauerhagen	Barkhagen, Stadt Plau am See	222	VB Landwirtschaft, Tourismusentwick- lungsraum, VB Trinkwasser
64/24	LUP	Daschow	Barkhagen, Gallin-Kuppentin	147	VB Landwirtschaft, Tourismusentwick- lungsraum, VB Trinkwasser
65/24	LUP	Werder	Werder, Stadt Lübz	162	VB Landwirtschaft, Tourismusentwick- lungsraum, VB Trinkwasser
66/24	LUP	Sehlsdorf	Passow, Stadt Goldberg, Werder	156	VB Landwirtschaft, Tourismusentwick- lungsraum, VB Trinkwasser
67/24	LUP	Granzin	Granzin, Obere Warnow	315	VB Landwirtschaft
68/24	LUP	Severin	Domsühl, Friedrichsruhe	231	VB Landwirtschaft
69/24	LUP	Kladrum	Zölkow, Obere Warnow, Friedrichsruhe	308	-
70/24	LUP	Wessin	Stadt Crivitz, Barnin, Zapel	218	VB Landwirtschaft
71/24	LUP	Runow	Bülow, Zölkow	119	VB Landwirtschaft
72/24	LUP	Groß Niendorf	Zölkow	51	VB Landwirtschaft
73/24	LUP	Hohen Pritz	Hohen Pritz, Mestlin	284	VB Landwirtschaft, Tourismusentwick- lungsraum
				15.328	

Verwendete Abkürzungen:

Nr. = Nummer
 LK = Landkreis
 VB = Vorbehaltsgebiet
 LUP = Ludwigslust-Parchim
 NWM = Nordwestmecklenburg

Anlage 1:

Planungskonzept für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergie im Rahmen der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes Westmecklenburg

I Kriterien für Ausschlussgebiete (Ausschlusskriterien)

Für die Festlegung der Vorranggebiete Windenergie wird der o.g. Erlass des Landes M-V und die hierin enthaltenen Ausschlusskriterien angewendet. In Westmecklenburg sind folgende Ausschlusskriterien nicht einschlägig: Nationalparke, der Zentrale Prüfbereich des Schreiadlers und Wetterradar. Daher werden diese in der nachfolgenden Auflistung nicht aufgeführt.

In geltenden Raumordnungsplänen festgelegte Vorrang- und Vorbehaltsgebiete bleiben durch die Festlegung von Vorranggebieten Windenergie unberührt.

1 Siedlungsabstand

1.1 1.000 Meter Abstand zu Bereichen gemäß §§ 30 und 34 des Baugesetzbuches mit Wohn-, Erholungs-, Tourismus- und Gesundheitsfunktion

Bei der Festlegung von Windenergiegebieten ist zu Gebäuden mit Wohnnutzung in Siedlungsbereichen mit Wohn- und Erholungsfunktion, die bauplanungsrechtlich nach §§ 30 oder 34 des Baugesetzbuches als Innenbereich einzustufen sind, ein Abstand von 1.000 Metern einzuhalten. Denn der weitere Ausbau der erneuerbaren Energien kann nur gelingen, wenn die Akzeptanz in der Bevölkerung gewahrt bleibt.

Die besonders sensiblen Nutzungen in Bereichen mit Erholungs-, Tourismus- und Gesundheitsfunktion erfordern unter den vorgenannten Aspekten ebenfalls einen Schutzabstand von 1.000 Metern.

1.2 800 Meter Abstand zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich (§ 35 des Baugesetzbuches)

Im Außenbereich sind Windenergieanlagen aufgrund § 35 Absatz 1 Nummer 5 des Baugesetzbuches privilegiert. Zulässige Nutzungen sind grundsätzlich untereinander zu tolerieren. Dieser Tatsache wird dadurch Rechnung getragen, dass der vorsorgeorientierte Mindestabstand zur Wohnnutzung hier auf 800 Meter festgesetzt wird.

2 Natur- und Landschaftsschutz, Wald, Moorschutz

2.1 Naturschutzgebiete

Naturschutzgebiete sind nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362, 1436) geändert worden ist, rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist. Die Gebiete sollen sich möglichst frei von menschlichen Einflüssen entwickeln. Sie gehören – neben den Nationalparks – zu den strengsten Schutzgebietskategorien des Natur- und Landschaftsschutzes. Gemäß § 23 Absatz 2 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes sind alle Handlungen, die zu

einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile führen können, verboten. Aufgrund des hiermit normierten absoluten Veränderungsverbots sind diese auch für die Windenergienutzung ausgeschlossen und in der Folge nicht Gegenstand der Festlegung von Windenergiegebieten.

2.2 Biosphärenreservate

Biosphärenreservate dienen dem großräumigen Schutz von Natur- und Kulturlandschaften mit hohem Naturschutzwert und der Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der darin historisch gewachsenen Arten- und Biotopvielfalt (§ 25 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes). Sie gliedern sich gemäß § 25 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes in Kern-, Pflege- und Entwicklungszonen, die einem abgestuften Schutz unterliegen. Das Bundesnaturschutzgesetz enthält keine Regelungen, wie der abgestufte Schutz in den Biosphärenreservaten gestaltet werden soll.

Für die drei UNESCO-Biosphärenreservate Südost-Rügen, Schaalsee und Flusslandschaft Elbe in Mecklenburg-Vorpommern sehen die landesrechtlichen Gesetze und Verordnungen zur Festsetzung der Biosphärenreservate unterschiedliche Beschränkungen vor. Während für die Kern- und Pflegezonen in allen drei Biosphärengebieten absolute Bauverbote bestehen, sieht das Biosphärenreservat-Elbe-Gesetz vom 15. Januar 2015 (GVOBl. S. 30) ausdrücklich die Möglichkeit einer Ausnahmeerteilung durch die zuständige Naturschutzbehörde vor. Aus Vorsorge- und Vereinheitlichungsgründen werden jedoch landesweit auch die Entwicklungszonen von Biosphärenreservaten von der Festlegung von Windenergiegebieten ausgeschlossen.

2.3 Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Schutz- und Erholungsfunktion und zusammenhängende Waldgebiete mit einer Größe ab 500 Hektar, Waldkompensationspools und raumrelevante Flächen für Ersatzaufforstungen

Der Wald erfüllt bedeutende Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen und ist deshalb zu erhalten und zu mehren (§ 1 Nummer 1 des Bundeswaldgesetzes, § 1 Absatz 2 des Landeswaldgesetzes Mecklenburg-Vorpommern). Die Verordnung zur Bewertung von Waldfunktionen bei Waldumwandlung und Waldkompensationsmaßnahmen im Land Mecklenburg-Vorpommern (Waldfunktionsbewertungsverordnung vom 17. Dezember 2021 [GVOBl. M-V S. 1808]) ordnet den Wäldern des Landes hinsichtlich ihrer Waldfunktionen gemäß § 1 Absatz 2 des Landeswaldgesetzes jeweils fünf Kategorien nach festgelegten Kriterien zu. Die Grundlage für die Bewertung der Waldfunktionen ist flächendeckend vorhanden und aktuell im Forst-Geoinformationssystem (Forst-GIS GAIA-MV) durch die Forstbehörden abrufbar.

Auf dieser Bewertungsgrundlage wird Wald mit hoher bis herausragender Bedeutung (Kategorien 3 bis 5) der Schutz- und Erholungsfunktion von der Festlegung von Windenergiegebieten ausgeschlossen. Darüber hinaus dürfen zusammenhängende Waldgebiete mit einer Größe ab 500 Hektar sowie für den Ausgleich nachteiliger Folgen einer Waldumwandlung festgesetzte Waldkompensationspools und Ersatzaufforstungsflächen nicht mit Windenergiegebieten

überplant werden. Auf diese Weise wird gewährleistet, dass Waldgebiete mit hoher ökologischer Wertigkeit, mit besonderen Schutzfunktionen oder mit hoher Bedeutung für die Erholung weiterhin uneingeschränkt von der Windenergienutzung freigehalten und in Hinblick auf den Schutz vor Waldbrand und weiteren negativen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf Waldflächen gesichert werden.

Aufgrund ihrer Flächenwirkung erfüllen größere Waldgebiete (ab 500 Hektar zusammenhängender Waldfläche) im besonderen Maße wichtige Ökosystemleistungen. Dazu zählen beispielsweise die Sicherung von Biodiversität, die Bereitstellung von Lebensraum, unter anderem für Säugetierarten mit großen Raumnutzungsansprüchen, die Erhaltung von prägenden Landschaftsstrukturen sowie Klimaschutzwirkungen durch Regulation des Regionalklimas und des Landschaftswasserhaushaltes sowie der Kohlenstoffspeicherung.

Im Bereich dieser großen zusammenhängenden Waldgebiete der Kategorien 1 und 2 der Schutz- und Erholungsfunktion können Windenergieanlagen bis an den Waldrand errichtet werden, so dass die Rotoren bis 120 m über den Wald streichen können.

Waldgebiete außerhalb der vorgenannten Räume sind demgegenüber für die Festlegung von Windenergiegebieten nicht ausgeschlossen. Bevorzugt ist dabei die Erweiterung bestehender Windenergiegebiete mit bereits vorhandener Erschließung (Wegetrasse, Leitungstrasse) in Betracht zu ziehen.

2.4 Gesetzlich geschützte Biotope mit einer Größe ab 5 Hektar

Gesetzlich geschützte Biotope unterliegen aufgrund ihrer erheblichen naturschutzfachlichen Bedeutung für den ökologischen Haushalt des jeweiligen Gebiets einem umfassenden naturschutzrechtlichen Schutz. Gemäß § 30 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes besteht ein Zerstörungs- und Beeinträchtigungsverbot, welches durch § 20 Absatz 1 des Naturschutzausführungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern ergänzt und konkretisiert wird. Dies schließt jedoch eine Überplanung von kleinflächigen Bereichen (< 5 Hektar) durch ein Windenergiegebiet nicht aus. Die Vereinbarkeit mit den geschützten Bereichen ist dann im Wege der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung über eine entsprechende Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen und so weiter sicherzustellen.

Regionalplanerische Präzisierung:

Die Grundlage für die Planung der Vorranggebiete Windenergie bildet das Biotopverzeichnis M-V. In begründeten Einzelfällen kann es Abweichungen auf Basis von Gutachten geben, die durch das LUNG M-V bestätigt sind.

Im Rahmen der kartografischen Darstellung der Abgrenzung der Vorranggebiete Windenergie sind im Zuge der Generalisierung nicht alle Biotope in der Karte M 1 : 100.000 als Ausschluss dargestellt. Dies betrifft insbesondere linienhafte Strukturen.

2.5 Europäische Vogelschutzgebiete

Europäische Vogelschutzgebiete (Special Protection Areas) sind nach der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2020, S. 7), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/1010 (ABl. L 170 vom 25.6.2019, S. 115) geändert worden ist (nachfolgend EU-Vogelschutzrichtlinie genannt), nach europaweiten einheitlichen Standards ausgewählte und unter Schutz gestellte Gebiete mit herausragender Bedeutung für den Vogelschutz. Sie sind, wie Flora-Fauna-Habitat-Gebiete, ein Teil des europäischen Schutzgebietssystems Natura 2000.

Die Auswahl der Vogelschutzgebiete erfolgt für die besonders bedrohten Vogelarten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie. Nach Artikel 4 Absatz 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie sind die "zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebiete" zu Schutzgebieten zu erklären.

Die rechtliche Vollzugskompetenz für die Auswahl, Abgrenzung und Meldung von Vogelschutzgebieten liegt in Deutschland bei den Bundesländern. Von Mecklenburg-Vorpommern wurden bisher 61 Vogelschutzgebiete an die EU-Kommission gemeldet. Mit der Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung vom 12. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 462), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1081) geändert worden ist, werden die Gebiete in nationales Recht umgesetzt.

Auf der weit überwiegenden Fläche der Vogelschutzgebiete in Mecklenburg-Vorpommern würde, aufgrund des Vorkommens kollisionsgefährdeter Vogelarten, die Errichtung von Windenergieanlagen mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit zu einer erheblichen Beeinträchtigung dieser in den jeweiligen Erhaltungszielen genannten Vogelarten und somit zu einer Unzulässigkeit des Vorhabens führen. EU-Vogelschutzgebiete sind auch für die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Vogelarten, die aktuell gefährdet sind, von herausragender Bedeutung. EU-Vogelschutzgebiete sind daher von der Planung von Windenergiegebieten freizuhalten.

2.6 Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege

In den Vorranggebieten Naturschutz und Landschaftspflege ist gemäß Kapitel 6.1 Absatz 6 der Anlage „Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern“ der Landesverordnung über das Landesraumentwicklungsprogramm vom 27. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 322, 872) dem Naturschutz und der Landschaftspflege Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Nutzungsansprüchen einzuräumen.

2.7 Tiefgründige Moore mit einer Größe ab 5 Hektar

Kohlenstoffreiche Böden, insbesondere Moore haben eine hohe Klimarelevanz. Je tiefgründiger ein Moor ist, desto höher ist dabei die Menge der im Boden gebundenen Treibhausgase.

Bauliche Eingriffe, wie die Errichtung von Windenergieanlagen, schädigen die Moorböden und setzen dabei klimaschädliche Gase frei. Insbesondere tiefgründige Moore müssen daher besonders geschützt und von der Bebauung mit Windenergieanlagen ausgenommen werden.

Ab einem Moorkörper von 1,20 Meter Tiefe werden Moore den tiefgründigen Mooren zugeordnet. Moore mit einem Moorkörper ab einer Mächtigkeit von 1,20 Meter und einer Größe von fünf oder mehr Hektar sind daher von der Planung von Windenergieanlagen freizuhalten.

3 Artenschutz

3.1 Nahbereiche der kollisionsgefährdeten Brutvogelarten

Die festgelegten Nahbereiche der kollisionsgefährdeten Brutvogelarten gemäß Anlage 1 Abschnitt 1 des Bundesnaturschutzgesetzes sind – soweit hierfür den Regionalen Planungsverbänden aus behördlichen Katastern und Datenbanken landesweite aktuelle Angaben zu einem von diesen jeweils zu benennenden Termin (Stichtag) bereitgestellt werden – von der Festlegung von Windenergiegebieten freizuhalten. Für diese geht der Bundesgesetzgeber von besonders hohen vorliegenden Risiken aus und hat besonders hohe Anforderungen hinsichtlich der Gewährleistung von Schutzerfordernissen formuliert. Mit der Festlegung werden neue bundesgesetzliche Standardisierungen durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362, 1436) umgesetzt.

Regionalplanerische Präzisierung:

Für die folgenden kollisionsgefährdeten Brutvogelarten liegen bislang landesweite aktuelle Daten vor. Bei der Planung der Vorranggebiete Windenergie wird der jeweilige 500 Meter Nahbereich gemäß Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG ausgeschlossen:

- Seeadler
- Fischadler
- Wanderfalke
- Weißstorch

Die weiteren in Anlage 1 aufgeführten kollisionsgefährdeten Brutvogelarten werden im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung (Umweltbericht) hinsichtlich ihrer Betroffenheit untersucht.

4 Wasser

4.1 Binnengewässer aller Ordnungen

Seen und Fließgewässer sind von der Festlegung von Windenergiegebieten freizuhalten. Der Bau von Windenergieanlagen in Gewässern würde bereits in der Bauphase erhebliche, über die normalerweise für Windenergieanlagen an Land typischen Wirkungen hinausgehende negative Umweltauswirkungen verursachen (zum Beispiel stoffliche Einträge in Gewässer, Veränderung von Strömungsverhältnissen).

Der Ausschluss umfasst darüber hinaus die Gewässerentwicklungskorridore. Diese sind in erster Linie zur Erreichung des guten ökologischen Zustandes bzw. des guten ökologischen Potenzials gemäß der Wasserrahmenrichtlinie erforderlich und dienen auch dazu, Gewässern angemessenen Raum zu geben, um sich mit Bettbreite und Laufkrümmung an mögliche Hochwasser anpassen zu können.

Die Ausweisung eines Gewässerentwicklungsraums in einem Maßnahmenprogramm oder Bewirtschaftungsplan wird mit der Veröffentlichung nach § 130a Abs. 4 Landeswassergesetz für alle Behörden verbindlich.

Da der für die Errichtung von Windenergieanlagen genutzte Raum dem Gewässer nicht mehr für seine Entwicklung zur Verfügung stünde, sind Gewässerentwicklungskorridore von der Festlegung von Windenergiegebieten auszunehmen.

Regionalplanerische Präzisierung:

Im Rahmen der kartografischen Darstellung der Abgrenzung der Vorranggebiete Windenergie sind im Zuge der Generalisierung nicht alle Binnengewässer in der Karte M 1 : 100.000 als Ausschluss dargestellt. Dies betrifft insbesondere linienhafte Strukturen.

4.2 Zu sichernde Überschwemmungsgebiete einschließlich Hochwasser- und Küstenschutzanlagen mit den beiderseitigen Schutzstreifen

In Überschwemmungsgebieten, die von Hochwasser mit einer mittleren Wahrscheinlichkeit nach der Hochwassergefahrenkarte des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V betroffen sind, ist die Errichtung von Windenergieanlagen ausgeschlossen. Diese Gebiete dienen unmittelbar dem Hochwasserschutz und der Abwehr von Sturmfluten und sind für den Schutz von Leben und Gesundheit sowie von erheblichen Sachwerten zu sichern. Soweit raumbedeutsame Planungen, Maßnahmen, Vorhaben, Funktionen und Nutzungen in diesen Gebieten die Belange des Hochwasserschutzes beeinträchtigen, sind diese auszuschließen.

4.3 Innere Schutzzonen (Zonen I und II) von Trinkwasserschutzgebieten und Vorranggebiete Trinkwasser

Die Grundwasservorkommen sollen als natürliche Lebensgrundlage zur bedarfsgerechten und stabilen Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit qualitätsgerechtem Trink- und Brauchwasser nachhaltig gesichert werden. Aufgrund des Vorsorgeprinzips ist die Errichtung von Windenergieanlagen im Fassungsbereich und in der engeren Schutzzone (Zonen I und II) von Trinkwasserschutzgebieten, in den laut Regionalen Raumentwicklungsprogrammen festgelegten Vorranggebieten Trinkwasser, nicht zulässig.

5 Infrastruktur

5.1 Militärische Liegenschaften und Anlagen einschließlich ihrer Schutzbereiche

Militärisch genutzte Liegenschaften der Bundeswehr können nicht für den Betrieb von Windkraftanlagen genutzt werden (stehen für eine Planung nicht zur Verfügung).

Schutzbereiche dienen gemäß § 1 Absatz 2 des Schutzbereichgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 54-2 veröffentlichten, bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 13. Mai 2015 (BGBl. I S. 706, 718) geändert worden ist, dem Schutz und der Erhaltung der Wirksamkeit von Verteidigungsanlagen.

5.2 Flugplätze (Flughäfen und Landeplätze, einschließlich Bauschutzbereiche)

Flugplätze im Sinne von § 6 Absatz 1 des Luftverkehrsgesetzes dienen mit der ihnen dafür originär zur Verfügung stehenden Fläche einem bestimmten Zweck und stehen damit einer Windenergienutzung nicht zur Verfügung. Auch sind die Bauschutzbereiche der Flugplätze nach § 12 und § 17 LuftVG von der Windenergienutzung ausgeschlossen. Die Bauschutzbereiche dienen der Sicherheit des Luftverkehrs.

5.3 Windprofiler einschließlich Schutzabstand 5 Kilometer

Windenergieanlagen können substanziellen Datenverlust durch Reflexionen, Abschattung und Fehlechos an Windprofilern verursachen und Störungen hervorrufen, die die Funktionsfähigkeit des Windprofilers spürbar negativ beeinflussen. Ein Schutzabstand von fünf Kilometern ist anzusetzen.

5.4 Vorranggebiete Rohstoffsicherung

Vorranggebiete Rohstoffsicherung sind von Windenergienutzung freizuhalten. Die oberflächennahen standortgebundenen Rohstoffe wie Sand, Kies und Ton sind zur Deckung des langfristigen Bedarfes für die Rohstoffversorgung der Wirtschaft zu sichern. Zudem zeichnen sich die festgelegten Vorranggebiete Rohstoffsicherung durch eine Sicherungswürdigkeitsklasse 1 nach der Karte oberflächennaher Rohstoffe M-V im Maßstab 1 : 50.000 mit bereits bergrechtlich genehmigten Rahmenbetriebsplänen aus und sind somit von erheblicher Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung der Region.

Bereits abgebaute Flächen innerhalb der Vorranggebiete für die Rohstoffsicherung bieten sich für die Nutzung der Windenergie grundsätzlich an, soweit nicht anderweitige Nachnutzungspläne entgegenstehen.

II Abwägungskriterien und Ausführungshinweise

Die folgenden sechs aufgelisteten Abwägungskriterien basieren auf den fachaufsichtlichen Verfügungen des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern mit Datum vom 12.04.2023 und 27.06.2023 zur Umsetzung des Wind-an-Land-Gesetzes.

1 Siedlungsabstand

1.1 Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen

Im Rahmen der vorsorgenden Planung soll auf die Ausweisung von Windenergiegebieten verzichtet werden, die zur unzumutbaren Umfassung von Siedlungsbereichen führen.

Umfassungen von Ortschaften können entstehen, wenn Siedlungen entweder durch große zusammenhängende oder durch mehrere einzelne Windparks umstellt werden. Eine beeinträchtigende Umfassungswirkung besteht, wenn eine Siedlung derartig von Windenergieanlagen umstellt ist und diese als eine deutlich sichtbare, optisch geschlossene und den Siedlungsbereich umgreifende Kulisse (OVG Magdeburg, Beschluss vom 16. März 2012, 2 L 2/11) visuell im Sinne eines „Eingesperrtseins“ wahrnehmbar sind.

Der Beurteilung im Einzelfall ist das Gutachten zur Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen (2021) des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern zugrunde zu legen. Der Betrachtungsraum zur Untersuchung einer Umfassungswirkung beträgt – ausgerichtet an der visuellen Wahrnehmung von Windenergieanlagen im menschlichen vertikalen Sichtfeld – 2,5 Kilometer ausgehend vom Siedlungsrand. Eine mögliche Umfassungswirkung ist anzunehmen, wenn geplante oder bestehende Windenergieanlagen bezogen auf das menschliche horizontale Sichtfeld von 180 Grad in einer Blickrichtung in der Summe einen Umfassungswinkel von mehr als 120 Grad bilden.

Wird in Bezug auf eine Siedlung diese Schwelle überschritten, sollte eine Prüfung der Potenzialfläche im Einzelfall darlegen, ob eine deutlich sichtbare und geschlossene, den Siedlungsbereich umgreifende Kulisse zu erwarten ist, die zu einer bedrohlichen und belästigenden Wirkung für die Bewohner führen kann. Die Prüfung im Einzelfall ist mehrstufig aufgebaut. Sie stellt die real zu erwartende Umfassungswirkung im örtlichen Kontext dar und bewertet diese. Dabei können die standörtlichen Gegebenheiten zu einer Minderung der Umfassungswirkung beitragen. Zu den standörtlichen Gegebenheiten zählen u.a. die Topographie des Geländes, raumwirksame Gehölzstrukturen, Bebauungen wie Wohn- und Gewerbebauten sowie Vorbelastungen wie Masten, Stromleitungen und Silos.

Sofern eine Umfassungswirkung bis dahin nicht auszuschließen ist, wird empfohlen, die Einzelfallprüfung auf der Grundlage von Visualisierungen vorzunehmen. Eine Anleitung zur fachgerechten Erstellung fotobasierter Visualisierungen im Rahmen von Windenergieplanungen bietet der im Auftrag der Fachagentur Windenergie an Land, dem Kompetenzzentrum für Naturschutz und Energiewende und der Landesenergie- und Klimaschutzagentur Mecklenburg-

Vorpommern herausgegebene Leitfaden „Gute fachliche Praxis für die Visualisierung von Windenergieanlagen“ (April 2021, <https://www.leka-mv.de/fach-standard-visualisierung/>).

Sofern das Ergebnis dieser Einzelfallprüfung eine Umfassung belegt, ist im Rahmen einer Gesamtbetrachtung des räumlichen Umfeldes abzuwägen, ob das überragende öffentliche Interesse an der Ausweisung des Windenergiegebietes (§ 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes) überwiegt. Dabei sind auch mögliche Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minderung einer Umfassungswirkung zu berücksichtigen. Mögliche Optimierungen können gegebenenfalls durch eine Anpassung des Zuschnittes eines potenziellen Windenergiegebietes erreicht werden (kleinere und kompakte Windenergiegebiete haben ein geringeres Umfassungspotenzial und vermeiden zudem eine Riegelbildung in der Landschaft).

2 Infrastruktur

2.1 Landesweit und regional bedeutsame gewerbliche und industrielle Standorte einschließlich ihrer geplanten Erweiterungen

Die raumordnerische Festlegung von Standorten für die Ansiedlung klassischer Industrie- und Gewerbeunternehmen sowie von Standorten für die Ansiedlung hafenaaffiner Industrie- und Gewerbeunternehmen dient der Schaffung attraktiver, großer und zusammenhängender Flächen für eine erfolgreiche Unternehmensansiedlung. Diese ist ein wichtiger Faktor für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes sowie für die Entstehung bzw. Sicherung qualifizierter Arbeitsplätze vor allem im industriellen Bereich.

Die Ansiedlung großflächiger Betriebe soll zudem zur Entstehung von Wachstumskernen führen, von deren Ausstrahlungseffekten auch umliegende, weniger wirtschaftlich stark entwickelte Räume profitieren.

Der Vorrang der gewerblichen und industriellen Flächennutzung an den ausgewiesenen landesweit bedeutsamen Standorten stellt ein Ziel der Raumordnung dar (LEP MV 2016). Soweit raumbedeutsame Planungen, Maßnahmen, Vorhaben, Funktionen und Nutzungen die Belange der gewerblichen und industriellen Nutzung beeinträchtigen, sind diese auszuschließen.

Sofern anzunehmen ist, dass die Errichtung von Windenergieanlagen die aktuelle oder zukünftige Entwicklung landesweit und regional bedeutsamer gewerblicher und industrieller Standorte einschließlich ihrer geplanten Erweiterungsflächen negativ beeinflusst, sind diese Gebiete von der Bebauung freizuhalten. Gründe für die Annahme einer Beeinträchtigung können dabei beispielsweise der Flächenverbrauch oder eine „Zerstückelung“ der Fläche sein.

Sollte die Errichtung von Windenergieanlagen nicht zu einer Beeinträchtigung der gewerblichen und industriellen Nutzung der genannten Standorte führen, ist die Ausweisung von Windenergieflächen im Einzelfall grundsätzlich möglich.

2.2 Netzintegrationsfähigkeit

Das Abwägungskriterium soll dem Ziel dienen, die neu zu planenden Windenergiegebiete auch in Wert zu setzen, damit der zu produzierende Strom aus diesen Flächen perspektivisch verbraucht, gespeichert oder transportiert werden kann.

Eine Verzahnung und Abstimmung von Windenergiegebieten mit Verbrauch, Speicherung, Netzausbau und der Wertschöpfung vor Ort soll damit ermöglicht werden.

Die Netzausbaupflichten der für die Netzenspässe verantwortlichen Netzbetreiber bleiben unberührt.

Der erzeugte Strom durch erneuerbare Energien ist zumeist in die Netze einzuspeisen und zu transportieren. Die verantwortlichen Netzbetreiber können allerdings unter besonderen Voraussetzungen diese bevorrechtigte Einspeisung einer Spitzenkappung unterziehen und gegebenenfalls vorübergehend vollständig abregeln, wenn die Netzkapazitäten nicht ausreichen, um den insgesamt erzeugten Strom abzutransportieren.

Daher ist bei der Ausweisung von Windenergiegebieten unter Beachtung von § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes die jeweilige Netzinfrastruktur zu berücksichtigen.

Relevant für die Abwägungsentscheidung könnte sein, dass sich im Windenergiegebiet bereits eine geeignete Stromnetzinfrastruktur befindet oder perspektivisch befinden wird, sodass das Windenergiegebiet gesamtsystemisch effizient mit der geeigneten Stromnetzinfrastruktur erschlossen werden könnte.

Geeignet bezieht sich hier auf die technisch erforderliche Spannungsebene und auf freie bzw. künftig erschließbare Kapazitäten für die Integration der Strommengen aus den neuen Windenergieanlagen in das Netz, wobei es nicht auf die Synchronität von Erzeugung und Verbrauch ankommt. Im Rahmen der Abwägung ist vielmehr zu beurteilen, ob dauerhaft kein örtlicher Verbrauch oder keine Abnahme des Stroms im Sinne einer Speicherung und / oder des Transports prognostiziert werden kann.

Regionalplanerische Präzisierung:

Die Anwendung des Kriteriums Netzintegrationsfähigkeit ist zunächst auf die Integration des erzeugten Stroms in die Leitungsnetze fokussiert.

Maßgeblich erfolgt die Netzintegration für die neuen Vorranggebiete Windenergie im Netzgebiet der WEMAG Netz GmbH mittels der Integration in das Höchstspannungsnetz im 12,5 km Umkreis, der geplanten fünf Netzverknüpfungspunkte, da das eigene Hochspannungsnetz diese Strommengen nicht mehr hinreichend integrieren kann. Die vollständige Realisierung der Netzverknüpfungspunkte soll gestaffelt bis ca. 2037 erfolgen.

Im Netzgebiet der E.DIS Netz GmbH kann die vorhandene Hochspannungsleitung den prognostizierten erzeugten Strom gut integrieren. Maßgeblich für das Kriterium ist der Abstand von ca. 10 km zur Hochspannungsleitung.

Regionalplanerische Festlegungen oder Aussagen zur Speicherung und Umwandlung des Stroms sind gegenwärtig noch nicht möglich. Hierbei handelt es sich aktuell um zukünftige lokale Projekte, die bisher nicht realisiert sind. Eine regional oder landesweit wirksame Strategie zur Umwandlung und Speicherung des erzeugten Stroms ist nicht bekannt.

3 Sonstiges

3.1 Tourismusschwerpunkträume

Tourismusschwerpunkträume sind Räume mit hohem touristischen Angebot und hoher touristischer Nachfrage innerhalb von Gemeinden und Gemeindeteilen. Der Tourismus ist von hoher Bedeutung für die Wirtschaftsleistung und die Beschäftigung in Mecklenburg-Vorpommern.

Gemäß Programmsatz 4.6 (6) LEP M-V 2016 sollen in diesen Gebieten die Belange des Tourismus nicht durch andere Nutzungen beeinträchtigt werden. Allerdings ist dabei zu beachten, dass Windenergie und Tourismus sich nicht gegenseitig ausschließen.

Die überwiegende Anzahl der Tourismusschwerpunkträume findet sich bereits in den Bereichen der Ausschlusskriterien wieder, denn aufgrund der Kernkriterien zur Abgrenzung der Tourismusschwerpunkträume stehen diese häufig im Zusammenhang mit einer Bebauung. Die Tourismusschwerpunkträume befinden sich daher insbesondere in den Bereichen der Ausschlusskriterien der Siedlungsflächen einschließlich Abstandsflächen.

Hinsichtlich der darüber hinaus bestehenden Tourismusschwerpunkträume ist im Rahmen der Abwägung gemäß § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes im Einzelfall zu prüfen, ob das überragende öffentliche Interesse an der Nutzung der erneuerbaren Energien gegenüber den Belangen der Tourismusschwerpunkträume ausnahmsweise zurücktreten kann.

Für diese Abwägung kann von Bedeutung sein, ob es sich um einen sehr intensiv touristisch genutzten Raum mit einer erheblich über dem Durchschnitt liegenden touristischen Nachfrage und hohem touristischen Angebot handelt, welcher sich nicht in einem siedlungsabgewandten Bereich befindet, sondern in einem absoluten Kernbereich, z.B. Strandpromenaden.

Regionalplanerische Präzisierung:

Basis für die Anwendung des Kriteriums sind Tourismusschwerpunkträume gemäß RREP WM 2011. Ausgenommen davon ist die Gemeinde Gägelow, bei der es sich hinsichtlich des touristischen Angebotes nicht um einen Schwerpunktraum im engeren Sinn handelt.

3.2 Erforderliche Mindestgröße eines Windenergiegebietes 35 Hektar

Im Sinne einer konzentrierenden Wirkung sollen Windenergiegebiete in der Regel eine Mindestgröße von 35 Hektar aufweisen. Dies dient dem Ziel der Konzentration von Anlagenstandorten.

Auf der Grundlage der derzeitigen Größen moderner Anlagen ist davon auszugehen, dass auf einer Fläche dieser Größe die Errichtung von mindestens drei Windenergieanlagen im räumlichen Zusammenhang unter effizienter Flächennutzung und Berücksichtigung der Hauptwindrichtung aufgestellt werden können.

Die Bündelung der Anlagen dient der für die Energiewende unerlässlichen Akzeptanz, die darunter leiden könnte, wenn zu viele vereinzelter Anlagen im ländlichen Raum entstehen. Dies wird regelmäßig auch in der Abwägung gegenüber dem herausragenden öffentlichen Interesse am Windenergieausbau als vorrangig einzustellen sein, da es gerade diesem zu dienen bestimmt ist.

Die Angabe ist als Orientierungswert zu sehen, von dem im Einzelfall auf der Grundlage sachgerechter Erwägungen im Rahmen der Abwägungsentscheidung abgewichen werden kann. Dies gilt insbesondere für die Errichtung innovativer Anlagen (Prototypen, innovative energietechnische Konstruktionen zum örtlichen Verbrauch bzw. Speicherung) oder geeignete Flächen zur regionalen Versorgung von Kommunen bzw. Industrie- und Gewerbegebieten.

Wird eine potenzielle Windenergiefläche von mindestens 35 Hektar Größe durch eine lineare Struktur (z.B. Straßen, Gewässer, Leitungskorridore) in mehrere Teile geteilt, so sind bei der Bemessung der Mindestgröße die Flächenteile als Gesamtfläche zu betrachten.

4. Denkmalschutz

Die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sind gemäß § 1 Absatz 3 des Denkmalschutzgesetzes Mecklenburg-Vorpommern bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.

Im Rahmen der vorsorgenden Planung soll zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergie (Windenergiegebiete) ermittelt werden, ob die räumliche Wirkung der landesweit 29 relevanten Bau- sowie zwei Bodendenkmalen gemäß den Anlagen 1a und 1b der Ausweisung entgegenstehen.

Über ein durch das Land beauftragtes externes Gutachten wird nach denkmalfachlichen und denkmalrechtlichen Gesichtspunkten der konkrete räumliche Wirkungsbereich der genannten Bau- und Bodendenkmale ermittelt.

Dabei gilt:

- a) Entsprechend der Vorgaben des UNESCO-Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt vom 16. November 1972 (BGBl. 1977 II S. 213) kommt den (bereits anerkannten oder potenziellen) Stätten des

UNESCO-Weltkulturerbes ein besonderer Schutz zu. Die räumlichen Wirkungsbereiche und Sichtachsen hinsichtlich der anerkannten UNESCO-Welterbestätten Altstadt Stralsund und Altstadt Wismar werden daher im Rahmen des Gutachtens gesondert untersucht. Gleiches gilt für das Residenzenensemble Schwerin, das sich derzeit in der Prüfung hinsichtlich des Welterbestatus befindet.

- b) Zur genauen Feststellung des räumlichen Wirkungsbereichs der o.g. relevanten Baudenkmale der Anlage 1a wird ein Prüfradius in einem Umkreis von grundsätzlich fünf Kilometern um das Denkmal, verbunden mit den tatsächlichen Sichtachsen, zu Grunde gelegt. Die tatsächlichen Sichtachsen können dabei zu einer Erweiterung oder Verkleinerung des Prüfradius führen. Auch hierzu wird das o.g. Gutachten einen Beitrag leisten (s. o. 3. Absatz).
- c) Für die beiden Bodendenkmale in Anlage 1b werden geeignete räumliche Schutzbereiche gutachterlich ermittelt (s. o. 3. Absatz).

Die gewonnenen gutachtlichen Erkenntnisse gehen in die Abwägung ein. Zu beachten ist, dass die Wirkung von § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes ausweislich der Begründung zum Gesetz unmittelbar in alle Fachgesetze ausstrahlt. So sollen auch die Belange des Denkmalschutzes gegenüber denen der erneuerbaren Energien im Rahmen von Abwägungsentscheidungen nur in Ausnahmefällen zum Tragen kommen (OVG Greifswald, Urteil vom 7. Februar 2023 – 5 K 171/22 OVG).

Regionalplanerische Präzisierung:

In der Region Westmecklenburg sind acht Baudenkmale bzw. Denkmalensembles mit der Raumwirksamkeitsstufe A bewertet. Fünf dieser acht Denkmale und zusätzlich die Hansestadt Lübeck (UNESCO-Welterbe, Schleswig-Holstein) wurden bereits im Fachbeitrag Denkmalschutz des Entwurfes des Umweltberichts zum Kapitel 6.5 Energie geprüft und sind in der folgenden Aufzählung mit einem „*“ gekennzeichnet:

- Schlossanlage Bothmer*
- Hansestadt Wismar (UNESCO-Welterbe)*
- Schlossanlage Wiligrad*
- Residenzenensemble Schwerin*
- Schlossanlage Ludwigslust*
- Altstadt mit Festung Dömitz
- Schlossanlage Gadebusch
- Gestüt Redefin.

Die im Kriterium gelisteten zwei Bodendenkmale befinden sich in der Region in Westmecklenburg:

- Schlachtfeld Wakenstädt und
- Gefangenenlager Groß Laasch 11 (KZ Wöbbelin)

Mindestens eine direkte Überlagerung mit den beiden Bodendenkmalen mit Vorranggebieten Windenergie ist auszuschließen. Ein möglicher Umgebungsschutz für die Bodendenkmale wird im o.g. Gutachten ermittelt.

Da die landesweiten Untersuchungen der Sichtbeziehungen der Denkmale in Mecklenburg-Vorpommern zum Stichtag (15.12.2023) noch ausstanden, wurden die bekannten Erkenntnisse der Teilfortschreibung Energie aus den beiden vorliegenden regionalen Fachbeiträgen Denkmalschutz bei der Anwendung des Kriteriums zugrunde gelegt.

Grundsätzlich wurden Flächen, die innerhalb des fünf Kilometer Prüfradius liegen, nicht zu Vorranggebieten Windenergie qualifiziert. Ausnahmen bilden hierbei die Flächen, bei denen in der Vergangenheit eine erhebliche Beeinträchtigung des jeweiligen Denkmals ausgeschlossen werden konnte. Flächen, für die in der Vergangenheit auch außerhalb des fünf Kilometer Prüfradius eine erhebliche Beeinträchtigung begutachtet wurde, sind ebenfalls nicht als Vorranggebiete berücksichtigt.

III **Flächenauswahl**

Die landesweit einheitlichen Ausschluss- und Abwägungskriterien sind von den Regionalen Planungsverbänden anzuwenden. Verbleiben danach im jeweiligen Planungsraum mehr Flächen als zur Erreichung des regionalen Flächenbeitragswertes von 2,1 Prozent für die Windenergie erforderlich, können die Regionalen Planungsverbände Aspekte ökonomischer, ökologischer und sozialer Art berücksichtigen (vgl. Planungserlass Wind M-V).

Neben der Einbeziehung von einzelnen Schutzgütern sollte dabei auch an regional vorhandene Potenziale angeknüpft werden.

Hierzu können insbesondere folgende Aspekte herangezogen werden:

- a) Weitere Belange des Natur- und Landschaftsschutzes sowie des Klimaschutzes, wie etwa der Schutz von Naturparks, Schutz klimarelevanter (kohlenstoffreicher) Böden
- b) Infrastrukturelle Vorbelastungen (z.B. Hochspannungsleitungen, Autobahnen, Bundesstraßen, Bahnanlagen, Industrie- und Gewerbegebiete, Ver- und Entsorgungsanlagen, vorhandene Windenergieanlagen, Funkmasten oder Richtfunkstrecken)
- c) Klimaverträgliche Energieversorgung von Industrie- und Gewerbebeständen, räumliche Nähe zu weiteren Verbrauchsschwerpunkten sowie potenzieller industrieller Wasserstoffbedarfe
- d) Räumliche Entwicklung kombinierter Nutzungen erneuerbarer Energien (Sektorenkopplung)
- e) Weiternutzung bestehender Standorte (Repowering) sowie
- f) Konzentration, planerische Optimierung und regionale Verteilung.

Nach der Anwendung der unter Punkt II aufgeführten Abwägungskriterien ist der zu erreichende Flächenbeitragswert von 2,1 Prozent in Westmecklenburg mit 2,8 % noch deutlich überschritten. Somit verbleibt mehr Fläche als erforderlich. Demnach nutzt der Planungsverband Westmecklenburg den ihm zugebilligten regionalen Handlungsspielraum zur weiteren Flächenauswahl.

Im Folgenden werden die weiteren Abwägungskriterien und abwägungsleitenden Prämissen festgelegt.

1 Weitere Abwägungskriterien

Nachfolgend werden weitere Abwägungskriterien aufgelistet, die genutzt werden, um die Potenzialfläche weiter zu reduzieren und somit den Flächenbeitragswert von 2,1 Prozent zu erreichen:

1.1 Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete)

Die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung dienen dem Schutz der nach der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22. Juli 1992, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. L 158 vom 10. Juni 2013, S. 193) geändert wurde (nachfolgend Fauna-Flora-Habitatrichtlinie genannt), geschützten Lebensraumtypen, Tier- oder Pflanzenarten. Die Zulässigkeit anthropogener Nutzungen in diesen Gebieten hängt stark davon ab, inwieweit der geschützte Lebensraumtyp bzw. die geschützte Art von der Nutzung betroffen sein können.

Im Rahmen der Regionalplanung sind die naturschutzrechtlichen Vorschriften der §§ 31 – 36, insbesondere § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes, anzuwenden (§ 7 Absatz 6 des Raumordnungsgesetzes). § 33 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes verbietet jegliche Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura-2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können. Die Erhaltungsziele und der Schutzzweck ergeben sich aus der jeweiligen Schutzerklärung nach § 32 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes.

Die Europäische Kommission hat im Oktober 2010 einen rechtlich unverbindlichen Leitfaden zur „Entwicklung der Windenergie und Natura 2000“ herausgegeben, welcher Empfehlungen für die Durchführung der Verträglichkeitsprüfung nach der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie sowie eine Auflistung der durch die Windenergie betroffenen Arten enthält. In dieser sind mögliche Auswirkungen durch Windenergievorhaben dargestellt.¹⁵

Bei möglichen Einwirkungen in Flora-Fauna-Habitat-Gebiete ist die Verträglichkeitsprüfung nach § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes in das Planungsverfahren zu integrieren. Lässt diese eine erhebliche Beeinträchtigung nicht erwarten, so kommt eine Windenergienutzung in Betracht.

Im Rahmen der Planung von Windenergiegebieten sollte für die Flora-Fauna-Habitat-Lebensraumtypen und -arten differenziert werden, ob für den jeweiligen geschützten Lebensraumtyp windenergiesensible Vogel- und Fledermausarten als charakteristische Arten gelten.

Ferner ist von Bedeutung, ob die charakteristischen Merkmale des jeweiligen Lebensraumtyps durch den Betrieb der Windenergieanlagen dauerhaft beschä-

¹⁵ Die mittlerweile aktualisierte Fassung vom 19. Januar 2021 ist verfügbar unter <https://op.europa.eu/de/publication-detail/-/publication/2b08de80-5ad4-11eb-b59f-01aa75ed71a1/language-de>.

digt werden. Sofern für den abzuwägenden Einzelfall keine besondere Betroffenheit von windenergiesensiblen Lebensraumtypen oder -arten vorliegt oder keine dauerhafte Beschädigung der charakteristischen Merkmale eintritt, ist eine Errichtung von Windenergieanlagen unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben möglich.

1.2 Naturparke

Die zwei Naturparke Sternberger Seenland und Nossentiner / Schwinzer Heide sind Großschutzgebiete, die sich überwiegend aus Landschafts- oder Naturschutzgebieten zusammensetzen, welche bereits einen umfassenden Schutz von Natur und Landschaft bieten.

Gemäß § 27 BNatSchG dienen Naturparke der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung einer durch vielfältige Nutzung geprägten Landschaft sowie ihrer Arten und Biotopvielfalt. Zu diesem Zweck ist eine dauerhaft umweltgerechte Landnutzung anzustreben.

Diese gesetzliche Regelung nimmt der Regionale Planungsverband Westmecklenburg auf, da er Naturparke zu einem weiteren Abwägungskriterium erklärt und im Rahmen der Abwägungsentscheidung diese von Windenergieanlagen freihält. Naturparke dienen weiterhin einer nachhaltigen Flächennutzung, der Entwicklung attraktiver, der Landschaft angepasster Dörfer, der Erhaltung, Pflege und Entwicklung einer vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt sowie der Erschließung ihrer Gebiete für Erholung und landschaftsgebundenen Tourismus.

Diese Zwecke rechtfertigen es, im Ergebnis der Abwägung Naturparke von Windenergieanlagen freizuhalten.

1.3 Rastgebiete (Land) von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung

Mecklenburg-Vorpommern befindet sich im zentralen Teil des East-Atlantic-Flyway, den Wat- und Wasservögel aus den Brutgebieten Nordeurasien auf dem Weg in die Überwinterungsgebiete Nordafrikas nutzen. Für die Rastgebiete der Klasse A (sehr hohe Bedeutung) trägt Mecklenburg-Vorpommern eine besondere Verantwortung. Bei diesen sehr hoch bewerteten Rastgebieten handelt es sich um Nahrungs- und Ruhegebiete rastender Wat- und Wasservögel von außerordentlich hoher Bedeutung (i.d.R. direkt mit einem Schlaf- bzw. Ruheplatz verbunden). Diese Gebiete dienen einer großen Anzahl von Vögeln verschiedener Arten zum Aufbau von Energiereserven für den Weiterzug oder die Überwinterung.

Maßgebliche Rechtsgrundlagen sind die Bonner Konvention zur Erhaltung wandernder wildlebender Tierarten (Regionalabkommen Wasservögel), die RAMSAR-Konvention über Feuchtgebiete von internationaler Bedeutung, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel, die Europäische Vogelschutzrichtlinie sowie § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes.

Als Datengrundlage dient das Fachgutachten von I.L.N. & IAFÖ (2009): Analyse und Bewertung der Lebensraumfunktion der Landschaft für rastende und überwinternde Wat- und Wasservögel. - Gutachten im Auftrag des LUNG MV. 57 S

(Geodaten: rastland09.shp, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V). Darin wird definiert, bei welchen Vogelkonzentrationen es sich um herausragend bedeutende Ansammlungen handelt. Die Festlegung erfolgt unter Berücksichtigung der Kriterien von BirdLife International (COLLAR et al. 1994, TUCKER & HEATH 1994). Dies ist der Fall, wenn innerhalb eines Jahres zeitweise, aber im Laufe mehrerer Jahre wiederkehrend:

- mindestens 1 % der biogeografischen Populationsgröße von Rast- und Zugvogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie oder
- mindestens 3 % der biogeografischen Populationsgröße anderer Rast- und Zugvogelarten

gleichzeitig anwesend sind. Soweit Rastgebiete für eine oder mehrere der aufgeführten Vogelarten dieses anzahlbezogene Kriterium erfüllen, werden sie bei I.L.N. & IfAÖ (2009) als Rastgebiete der Kategorie A, bei mehreren der Kategorie A*, bezeichnet.

Windenergieanlagen können die Funktionen bedeutender Rastgebiete beeinträchtigen und zum Verlust bedeutsamer Rastgebiete führen, indem sie eine Scheuchwirkung entfalten und dadurch den verfügbaren Rast-, Ruhe- und Nahrungsraum der Vögel verkleinern.

Im Rahmen der Planung soll Rastgebieten von Wat- und Wasservögeln an Land mit sehr hoher Bedeutung ein besonderer Schutz zukommen. Vor dem Hintergrund des überragenden öffentlichen Interesses am Ausbau der erneuerbaren Energien sollte dabei im abzuwägenden Einzelfall jedoch eine differenzierte Betrachtung der Zahl der jeweils betroffenen Arten im Hinblick auf ihre besondere Schutzbedürftigkeit gegenüber Windenergieanlagen mit Blick auf Kollisionsrisiken, ihr Meideverhalten gegenüber Windenergieanlagen sowie die Größenordnung der betroffenen Individuenzahlen erfolgen und insbesondere die Gebiete mit der Rastgebietsklasse A* berücksichtigt werden.

1.4 Landschaftsschutzgebiete

Der Schutzzweck von Landschaftsschutzgebieten ist rechtsverbindlich unter § 26 BNatSchG geregelt. Zu den wesentlichen Schutzzwecken zählen

- die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
- der Schutz der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft sowie
- der Erhalt ihrer Erholungsfunktion.

Die einzelnen Landschaftsschutzgebiete werden in Mecklenburg-Vorpommern durch die jeweilige Landschaftsschutzgebietsverordnung geschützt. In der Regel ist daher die Errichtung von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten unzulässig.

Diese Zwecke rechtfertigen es, im Ergebnis der Abwägung Landschaftsschutzgebiete von Windenergieanlagen freizuhalten.

1.5 Zu sichernde Hochwassergefahrengebiete

In Gebieten, die von Hochwasser mit einer niedrigen Wahrscheinlichkeit/ Extremereignis entsprechend der Hochwassergefahrenkarten des LUNG M-V betroffen sind, soll bei allen Planungen und Maßnahmen die potenzielle Hochwassergefährdung berücksichtigt werden. Dabei soll den Belangen der Hochwasservorsorge, -schadensprävention und -schadensminimierung ein besonderes Gewicht beigemessen werden (Artikel. 6 Absatz 3a der Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie in Verbindung mit § 73 Absatz 5 Wasserhaushaltsgesetz, Programmsatz 6.2(2) LEP M-V 2016).

Bei zu sichernden Hochwassergefahrengebieten ist der Erhalt der Funktionsfähigkeit dieser Anlagen im Ereignisfall entscheidend. Die Sicherung von Leib und Leben hat in jeder rechtlichen Abwägung Vorrang.

Diese Zwecke rechtfertigen es, im Ergebnis der Abwägung zu sichernde Hochwassergefahrengebiete von Windenergieanlagen freizuhalten.

1.6 Vermeidung der weiteren teilregionalen Häufung von Vorranggebieten Windenergie

Das Ziel des Kriteriums ist es, eine weitere teilregionale Häufung von Windenergieanlagen in bereits stark belasteten Räumen zu vermeiden. Dies erfolgt in dem Bewusstsein, dass bereits jetzt teilregionale Häufungen existieren.

Als Bewertungsgrundlage dienen die sogenannten Messtischblattquadranten (MTBQ 5x5 km), die auch in anderen Fachbereichen u.a. im Bereich Naturschutz und Umweltplanung zu Planungszwecken genutzt werden.

Bei der Ermittlung der teilregionalen Häufung wurden die aus der vorangegangenen Planung bekannten Flächen, gegenwärtig errichtete, genehmigte oder beantragte Windenergieanlagen und die aktuelle Potenzialflächenkulisse einbezogen. Die errechnete prozentuale Überlagerung der genannten Windenergieflächen mit den MTBQ wurde kategorisiert (fünf Kategorien) und bildet die Grundlage der Anwendung des Kriteriums.

In Bereichen mit größeren bestehenden Häufungen wurden folglich neue Potenzialflächen nicht zu Vorranggebieten Windenergie qualifiziert. Bei der planerischen Selektion der Flächen ist zu beachten, dass eine weitere Häufung nur vermieden werden kann, wenn die Flächen gegenwärtig noch nicht beplant oder mit Windenergieanlagen bebaut sind.

2. Abwägungsleitende Prämissen

Abwägungsleitende Prämissen für die Qualifizierung der Potenzialflächen zu Vorranggebieten sind zusätzlich folgende Aspekte.

2.1 Allgemeine Prämissen

regionale Verteilung der Vorranggebiete Windenergie

Flächen zur Errichtung von Windenergieanlagen, die Gegenstand der 3. Stufe der Öffentlichkeitsbeteiligung der Teilfortschreibung Energie waren, sollen i. d. R. weitergeführt und bevorzugt erweitert werden. Dadurch vorgeprägte Räume sollen behutsam verdichtet und wenige neue Freiräume erschlossen werden. Eine übermäßige lokale und teilregionale Häufung soll vermieden werden. Ferner soll möglichst auf eine annähernd anteilig gleiche Verteilung der Vorranggebiete auf die zur Planungsregion gehörenden Landkreise, prozentual nach ihrer jeweiligen teilregionalen Gesamtfläche, hingewirkt werden.

bestehende lineare und andere Strukturen

Flächen, durch die Hochspannungsleitungen, Straßen, Bahnlinien, Richtfunkstrecken, Fließgewässer einschließlich der Gewässerentwicklungskorridore, Hecken, Alleen o. ä. verlaufen oder in denen z. B. Gewerbestandorte, Tierhaltungsanlagen, kleinere Biotope, Standgewässer, Moore oder Waldflächen liegen, sind als ein geschlossenes homogenes Gebiet darzustellen.

Bei der Standortwahl für einzelne Windenergieanlagen sind die entsprechenden Ausschlussflächen jedoch freizuhalten. Ggf. notwendige Sicherheitsabstände werden im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die konkreten Standorte festgelegt und finden bei der Ausweisung der Vorranggebiete keine Berücksichtigung.

Grenzziehung von Flächen

Flächen, die ausgefranst und zerklüftet sind oder bandartige Verbindungen aufweisen, werden im Sinne einer homogenen Flächengestaltung und Grenzziehung modifiziert.

kommunale Bauleitplanung für die Windenergie (Gegenstromprinzip)

Rechtswirksame Flächennutzungspläne und in Aufstellung befindliche Bauleitpläne, sofern diese einen verfestigten Planungsstand aufweisen, werden höher gewichtet als die Abwägungskriterien.

Flächen, die sich innerhalb eines rechtskräftigen Bebauungsplanes befinden, sind ohnehin der Steuerung im Außenbereich entzogen.

Berücksichtigung der Nachbarregionen

Das Planungskonzept für die Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie gilt nur für die Planungsregion Westmecklenburg, d. h. es erfolgt keine Anwendung der Planungskonzepte anderer Regionen für Westmecklenburg und umgekehrt.

Eine Ausnahme hiervon bildet der Siedlungsabstand. Dieser wird an der Grenze zu den Nachbarregionen genauso angewendet wie innerhalb der Planungsregion Westmecklenburg.

2.2 Prämissen bei der Auswahl konkurrierender Flächen

Konzentration und planerische Optimierung von Flächen

Eine große Fläche wird in der Regel gegenüber zwei kleineren Flächen höher gewichtet.

Eine kompakte Fläche wird gegenüber einer bandartigen Fläche höher gewichtet.

infrastrukturelle Vorbelastungen

Flächen, die z. B. durch Hochspannungsleitungen, Autobahnen, Bundesstraßen, Bahnanlagen, Industrie- oder Gewerbegebiete, Ver- und Entsorgungsanlagen, vorhandene Windenergieanlagen oder Funkmasten vorbelastet sind, werden gegenüber unbelasteten Flächen höher gewichtet.

bestehende Windparks

Für bestehende Windenergieanlagen bzw. Windparks wurde bereits im Genehmigungsverfahren eine Abwägung vorgenommen bzw. es wurden öffentliche und private Belange geprüft. Investitionen wurden getätigt (u. a. Windenergieanlage, Leitungen und Zuwegungen, Umspannwerk).

Potenzialflächen, die an bestehende Windparks angrenzen oder diese überlagern, gelten als Erweiterung (gilt auch über die Regionsgrenze hinaus). Erweiterungen von bestehenden Windparks bzw. von Windenergiegebieten sind einer Neuausweisung vorzuziehen.

bestehende Genehmigungen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen

Für bestehende Genehmigungen wurde bereits eine Abwägung vorgenommen bzw. öffentliche und private Belange geprüft. Es besteht zur Verwirklichung des Vorhabens ein Rechtsanspruch.

Bestehende Genehmigungen werden mit sehr hohem Gewicht in die Abwägung eingestellt.

beantragte Genehmigungen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen

Hinsichtlich beantragter Genehmigungen erfolgt eine Abwägung öffentlicher und privater Belange im Rahmen des Genehmigungsverfahrens. Die Prognose, ob zur Verwirklichung des Vorhabens ein Rechtsanspruch in naher Zukunft bestehen wird, hängt stark vom Einzelfall ab.

Beantragte Genehmigungen werden mit hohem Gewicht in die Abwägung eingestellt.

Konfliktpotenzial¹⁶

Konfliktärmere Flächen werden gegenüber konfliktträchtigeren Flächen höher gewichtet.

Sonderkulturen

Innerhalb der Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft werden Flächen mit Sonderkulturen in der Abwägung höher gewichtet. Hierzu zählen in Westmecklenburg insbesondere Obst- und Gemüseanbaugebiete. Gebiete mit installierten oder geplanten Bewässerungsanlagen werden gleichermaßen berücksichtigt.

¹⁶ Das Konfliktpotenzial bezieht sich hierbei auf öffentliche Belange im Sinne des § 35 BauGB wie z.B. den Natur- oder Denkmalschutz, bei denen anzunehmen ist, dass sie auf Genehmigungsebene eher zum Tragen kommen können. Gemeint ist hiermit nicht, dass ein Gebiet von den Akteuren u.a. im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung kontrovers bewertet wird.

Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg vom 06.05.2024

über die öffentliche Auslegung des Entwurfes zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM 2011)¹ für das Kapitel 6.5 Energie, seiner Begründung sowie des dazugehörigen Entwurfes des Umweltberichts für die vierte Stufe des Beteiligungsverfahrens (§ 9 Absatz 2 Raumordnungsgesetz (ROG)²)

Am 24.04.2024 hat die 71. Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg beschlossen, den aktualisierten Entwurf des Kapitels 6.5 Energie des RREP WM 2011, seine Begründung sowie den Entwurf des Umweltberichtes für die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung (vierte Beteiligungsstufe) bekanntzugeben. Die Planungsregion (Geltungsbereich) umfasst die Landkreise Nordwestmecklenburg und Ludwigslust-Parchim sowie die Landeshauptstadt Schwerin.

Gegenstand dieser Teilfortschreibung ist die Aktualisierung der raumordnerischen Festlegungen des RREP WM 2011 im Kapitel 6.5 Energie zur räumlichen Steuerung der Erzeugung, der Umwandlung, der Speicherung und des Transports von Energie im Geltungsbereich. Maßgeblich erfolgt in diesem Zusammenhang die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie (§ 27 Absatz 4 ROG in Verbindung mit § 13 ROG). In diesen Gebieten wird die Windenergienutzung privilegiert zulässig sein und entgegenstehende Nutzungen sind ausgeschlossen (§ 35 Absatz 1 Nummer 5 BauGB). Außerhalb der Vorranggebiete sind Windenergieanlagen dann nicht mehr privilegiert, sondern nur noch im Einzelfall als „sonstige Vorhaben im Außenbereich“ zulässig, wenn öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden und sofern das regionale Teilflächenziel erreicht wird (§ 249 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 35 Absatz 2 BauGB und § 2 des Gesetzes zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz - WindBG)).

Die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen können gemäß § 9 Absatz 2 ROG zu dem vorliegenden Entwurf des Kapitels 6.5 Energie, seiner Begründung sowie einschließlich des dazugehörigen Entwurfes des Umweltberichtes Stellung nehmen.

Mit dem Entwurf des Umweltberichtes werden die folgenden umweltbezogenen Informationen ausgelegt:

- Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der geplanten Festlegungen auf die Schutzgüter Mensch und menschliche Gesundheit; Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Artenschutz; Fläche, Boden; Wasser; Klima und Luft; Landschaft; kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern,
- Prüfung der Verträglichkeit der ausgewiesenen Vorranggebiete Wind mit den Schutzzwecken und Erhaltungszielen von Natura 2000-Gebieten,
- Darstellung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung bzw. zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen sowie geprüfter Alternativen,

¹ Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM 2011) vom 31. August 2011 (verkündet im GVOBl. M-V 2011, S. 944 ff., veröffentlicht im Amtsblatt M-V 2012 [Nr.3] am 13. Januar 2012)

² Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023, BGBl. 2023 I Nr. 88 geändert wurde

- Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen, die der Durchführung bzw. Umsetzung des Plans dienen,
- Fazit: Bei den Vorranggebieten Windenergie sind erhebliche Auswirkungen auf regionaler Planungsebene vor allem bei den Schutzgütern Mensch/Erholung, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie Landschaftsbild nicht auszuschließen. Für einige Vogelschutzgebiete können aufgrund fehlender Daten/Angaben zu Zielarten erhebliche Auswirkungen nicht ausgeschlossen werden. Mit den regionalplanerischen Festlegungen zu den regenerativen Energien können sich auch positive Umweltauswirkungen ergeben (z.B. klimaneutrale Energieerzeugung, geordnete Energienutzung, überwiegende Vermeidung erheblicher Auswirkungen auf besiedelte Bereiche und auf schützenswerte Teile von Natur und Landschaft).

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Kapitels 6.5 Energie, seine Begründung sowie des dazugehörigen Entwurfs des Umweltberichts für die vierte Beteiligungsstufe findet in der Zeit vom

19.06.2024 bis zum 15.09.2024

statt.

Die Unterlagen sind **während der Auslegungsfrist einsehbar:**

- digital: im Internet unter www.raumordnung-mv.de und www.region-westmecklenburg.de sowie
- in Papierform: in der Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg in Schwerin³, in den Verwaltungen der Landkreise Nordwestmecklenburg (Dienstsitze Wismar⁴ und Grevesmühlen⁵) und Ludwigslust-Parchim (Dienstsitze Parchim⁶ und Ludwigslust⁷) sowie der Verwaltung der Landeshauptstadt Schwerin (Stadthaus⁸). Die Auslegungszeiten entsprechen den ortsüblichen Öffnungszeiten der vorgenannten Verwaltungen.

Stellungnahmen können **innerhalb der Auslegungsfrist** in elektronischer, schriftlicher oder mündlicher Form abgegeben werden, und zwar:

- im Rahmen der Online-Beteiligung unter: www.raumordnung-mv.de und www.region-westmecklenburg.de oder
- per E-Mail an: energie4@afrlwm.mv-regierung.de
- schriftlich an: Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg, Wismarsche Straße 159, 19053 oder
- mündlich (zur Niederschrift) bei den oben genannten Verwaltungen während der ortsüblichen Öffnungszeiten.

Gemäß § 9 Absatz 2 Satz 4 Nummer 3 ROG sind mit Ablauf der Auslegungsfrist alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

³ Wismarsche Straße 159, 19053 Schwerin

⁴ Rostocker Straße 76, 23970 Wismar

⁵ Börzower Weg 3, 23936 Grevesmühlen

⁶ Putlitzer Straße 25, 19370 Parchim

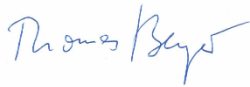
⁷ Garnisonsstraße 1, 19288 Ludwigslust

⁸ Am Packhof 2-6, 19053 Schwerin

Adressdaten und sonstige personenbezogene Angaben werden vertraulich behandelt. Die Verarbeitung der abgegebenen Stellungnahmen erfolgt unter Beachtung der Datenschutzerklärung⁹ des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg entsprechend den Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

Die Abwägungsdokumentation zu den in dieser Stufe des Beteiligungsverfahrens eingehenden Stellungnahmen wird nach Rechtswirksamkeit der Teilfortschreibung RREP WM 2011 bzw. mit Beginn der nachfolgenden Stufe des Beteiligungsverfahrens auf den Internetseiten www.raumordnung-mv.de und www.region-westmecklenburg.de veröffentlicht und ist in der Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg einsehbar.

Thomas Beyer



Vorsitzender des
Regionalen Planungsverbandes
Westmecklenburg

⁹ <https://www.region-westmecklenburg.de/Kurzmen%C3%BC/Datenschutz/>

Teilfortschreibung des Regionalen
Raumentwicklungsprogramms
Westmecklenburg
Kapitel 6.5 Energie

Stand: April 2024



Regionaler Planungsverband Westmecklenburg

